

Kommunale Forderungen in der Insolvenz

Neues zum Insolvenzrecht und zur Insolvenzanfechtung

**Regierungsrat / Diplom Finanzwirt Holger Busch
Brey**

Themen

- Änderung der Insolvenzordnung zum 01.07.2014
 - Folgen für
 - das Verbraucherinsolvenzverfahren
 - das Restschuldbefreiungsverfahren
 - die Insolvenzanfechtung
- Übersicht Rechtsprechung u. a.
 - zur Insolvenzanfechtung

Änderung der Insolvenzordnung

- Änderung der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte
 - Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1. Juli 2014 in Kraft (BGBl I 2013, 2379)
 - Es gilt mithin insoweit für alle Verfahren, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt werden

Verbraucherinsolvenzverfahren (01.07.2014)

- Die Regelungen der Insolvenzordnung für Regelinsolvenzverfahren sind auch für das vereinfachte Verfahren zuwenden (§§ 311 - 314 InsO)
- Folgen:
 - Bestellung Insolvenzverwalter (Treuhänder fällt insoweit weg)
 - Anfechtung auch im Verbraucherinsolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter möglich
 - Insolvenzplanverfahren möglich

Verbraucherinsolvenzverfahren (01.07.2014)

- Die Regelungen der Insolvenzordnung für Regelinsolvenzverfahren sind auch für das vereinfachte Verfahren zuwenden (§§ 311 - 314 InsO)
- Abweichungen hiervon:
 - Die Regelungen zur Eigenverwaltung gelten nicht (§ 270 Abs. 1 Satz 3 InsO).
 - Die Rückschlagsperre beläuft sich auf drei Monate (§ 88 Abs. 2 InsO)

Restschuldbefreiungsverfahren (01.07.2014)

- Erklärung, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (**Abtretungsfrist**) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt (§ 287 Abs. 2 InsO)
- Diese Abtretung greift jedoch erst ab Beendigung des Insolvenzverfahrens, weil die pfändbaren Einkünfte während des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes dem Insolvenzbeschluss unterliegen

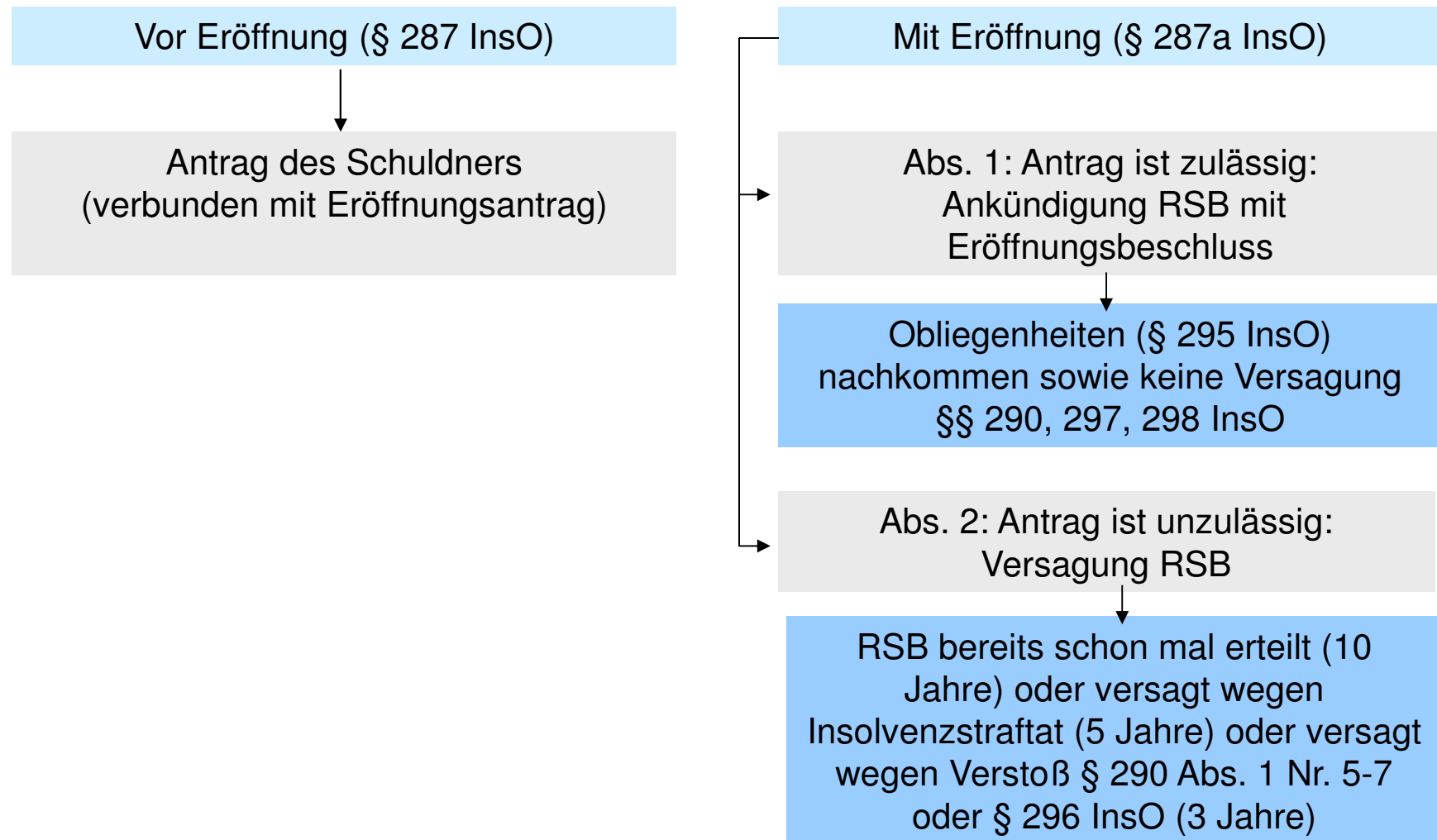
Restschuldbefreiungsverfahren (01.07.2014)

- Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm für den Zeitraum **nach Beendigung** des Insolvenzverfahrens Beträge an den Treuhänder zu zahlen, die er bei Ausübung eines angemessenen Dienstverhältnisses aufzubringen hätte (§ 295 Abs. 2 InsO)
 - Für die Dauer des Insolvenzverfahrens unterliegen diese Einkünfte dem Insolvenzbeschlagn
- Wurde die selbstständige Tätigkeit des Schuldners aus der Insolvenzmasse freigegeben,
 - Abführungspflicht nach § 295 Abs. 2 InsO besteht bereits während der Dauer des Insolvenzverfahrens

Restschuldbefreiungsverfahren (01.07.2014)

- Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen (§ 287b InsO)

Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages

- Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung **zulässig**, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt (§ 287a InsO),
 - wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt
 - und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen (§ 287a Abs. 1 InsO)
- Diese Entscheidung trifft das Insolvenzgericht zeitnah zur Stellung des Antrags auf Restschuldbefreiung
 - (Eröffnungsbeschluss)

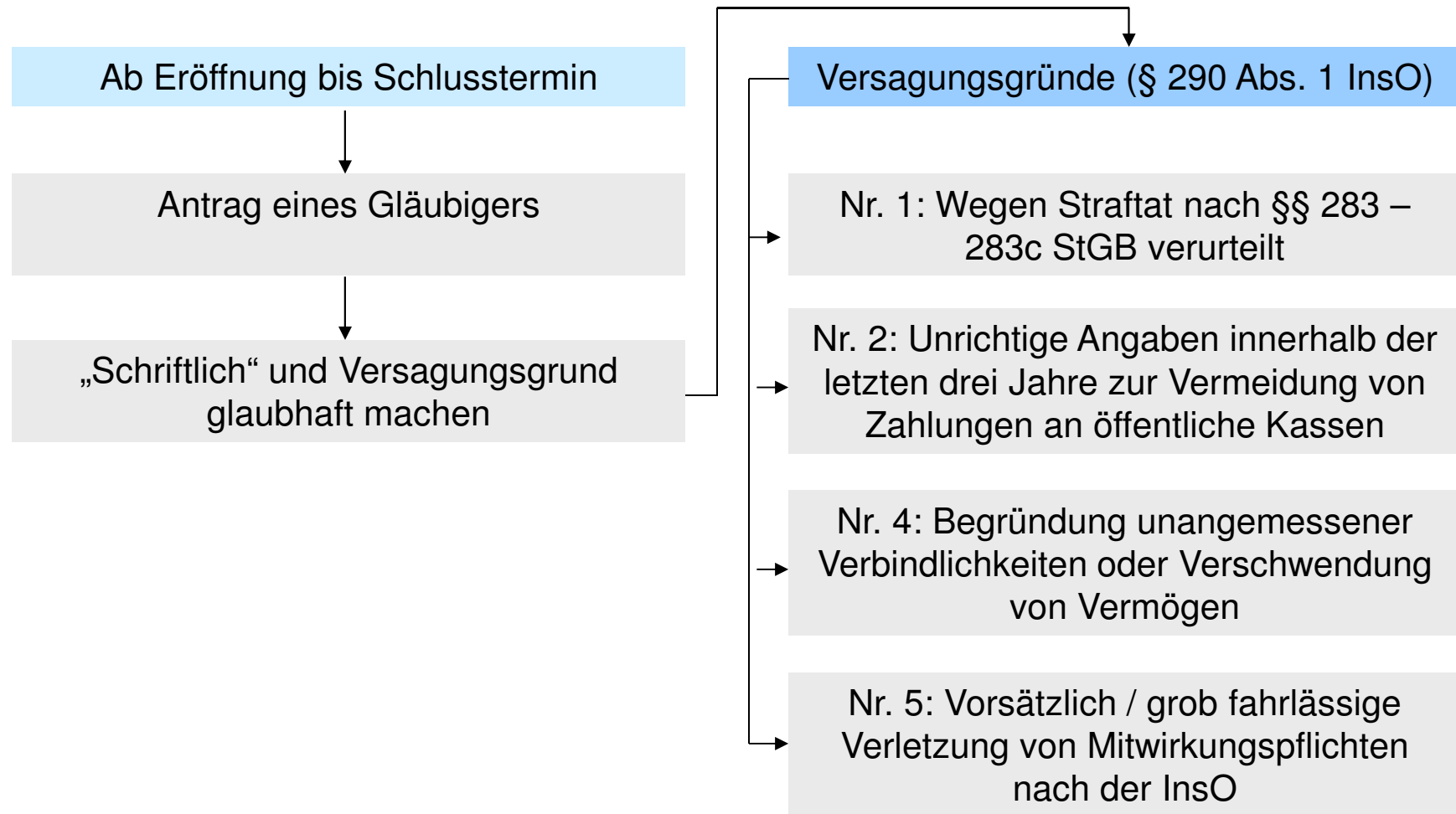
Unzulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages

- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist gem. § 287a Abs. 2 InsO **unzulässig**,
 - wenn dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder
 - ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach § 297 InsO versagt worden ist

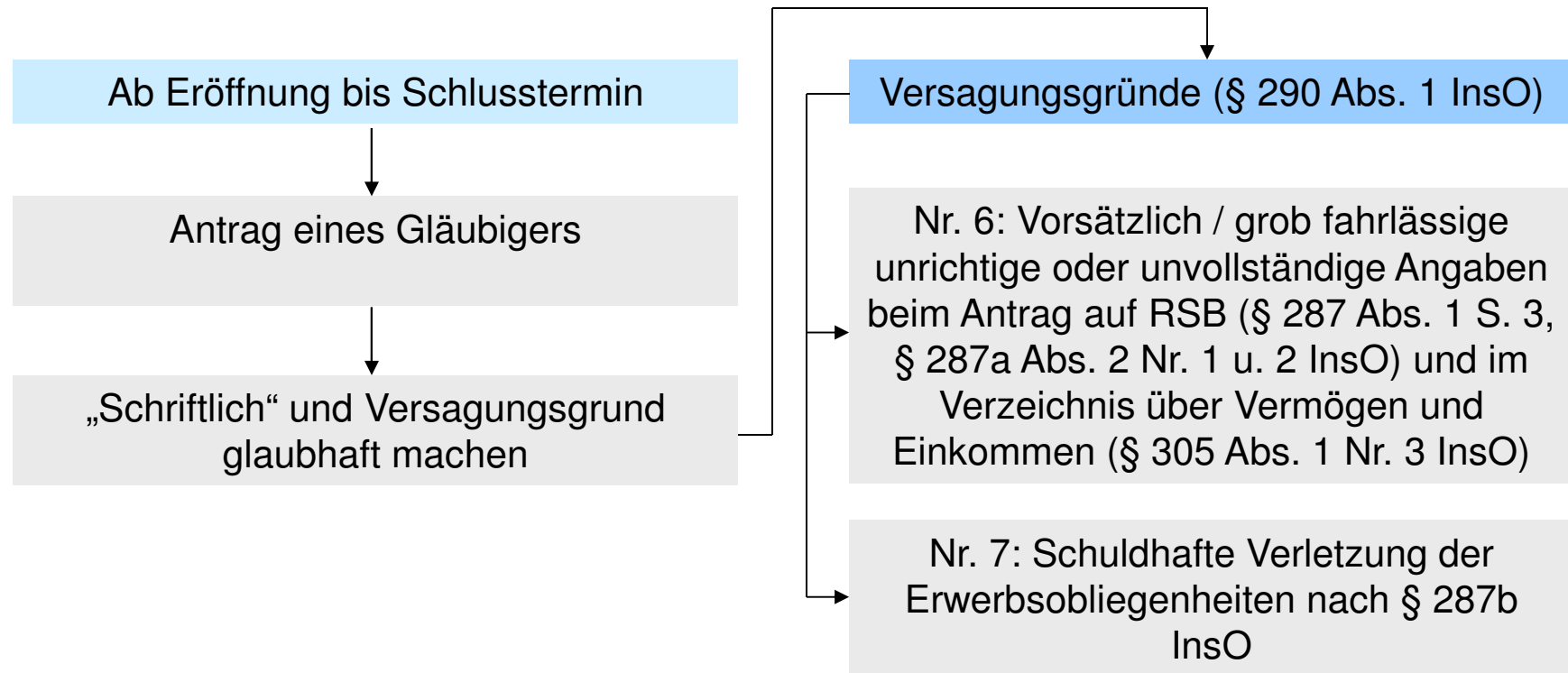
Unzulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages

- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist gem. § 287a Abs. 2 InsO **unzulässig**,
 - wenn dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung
 - wegen der Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten im früheren Insolvenzverfahren (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO),
 - wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben in den dem Antrag auf Restschuldbefreiung bzw. der Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beizufügenden Erklärungen (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO),
 - wegen der Verletzung der Erwerbsobliegenheiten während der Abtretungsfrist (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO) oder
 - wegen der Verletzung der in § 295 InsO genannten Obliegenheiten nach § 296 InsO versagt worden ist

Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Die Restschuldbefreiung ist gem. § 290 InsO durch Beschluss zu versagen:
 - Wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist
 - Der Antrag kann während des gesamten Insolvenzverfahrens **bis zum Schlusstermin schriftlich** unter Glaubhaftmachung eines in § 290 InsO genannten Versagungsgrundes gestellt werden

Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist (§ 290 Abs. 1 **Nr. 1**),

Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erlangen, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (**Nr. 2**),
 - z. B. falsche oder unvollständige Angaben in Steuererklärungen, Anträgen auf Stundung oder Vollstreckungsaufschub sowie falsche oder unvollständige Angaben i.R. des § 284 AO oder im Zusammenhang mit der Aufnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Gerichtsvollzieher/Vollziehungsbeamten
 - (BGH vom 9.3.2006 - IX ZB 19/05)

Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - in **den letzten drei Jahren** vor dem Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger
 - durch Verschwendung von Vermögen (z.B. Belastung eines Grundstücks mit einer Fremdgrundschuld, die keine Forderung sichert - BGH vom 30.06.2011 - IX ZB 169/10,
 - Verzögerung der Einleitung des Insolvenzverfahrens ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage oder
 - Begründung unangemessener Verbindlichkeiten verzögert hat (**Nr. 4**),

Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten im Verfahren (§§ 97, 98 InsO) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (**Nr. 5**),
 - z. B. unvollständige Angaben eines Schuldners über seine Gläubiger bei Antragstellung (vgl. BGH vom 09.10.2008 - IX ZB 212/07),
 - Vorenthaltung der für die Einreichung der Steuererklärung erforderlichen Unterlagen (BGH vom 18.12.2008 - IX ZB 197/07),
 - Verschweigen eines Bankguthabens (BGH vom 19.05.2011 - IX ZB 142/11)

Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (**Nr. 6**)

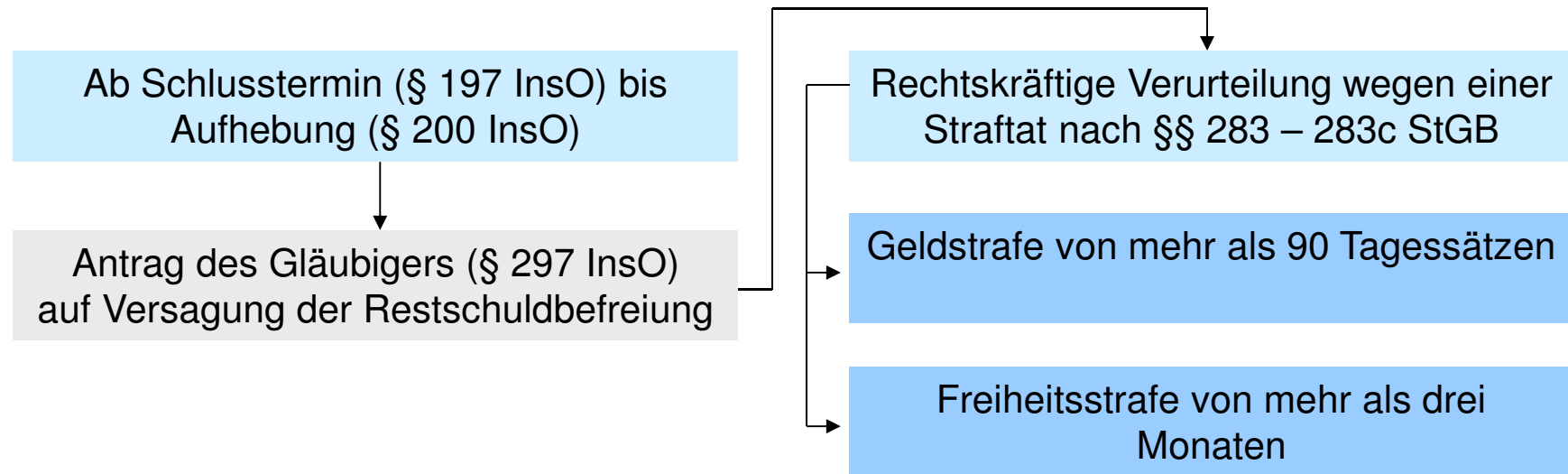
Versagung der Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn der Schuldner
 - der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt (**Nr. 7**)
- Der Antrag kann nur bis zum Schlusstermin schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn der Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO)

Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung

- Stellt sich erst nach dem Schlusstermin bzw. der Einstellung nach § 211 InsO heraus, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO bereits vorlag, kann die Restschuldbefreiung **nachträglich** versagt werden (§ 297a Abs. 1 Satz 1 InsO)
 - Voraussetzung ist auch in diesem Fall der Antrag eines Insolvenzgläubigers
 - Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserhalt vom Versagungsgrund gestellt werden und neben dem Versagungsgrund auch die verspätete Kenntniserlangung glaubhaft machen

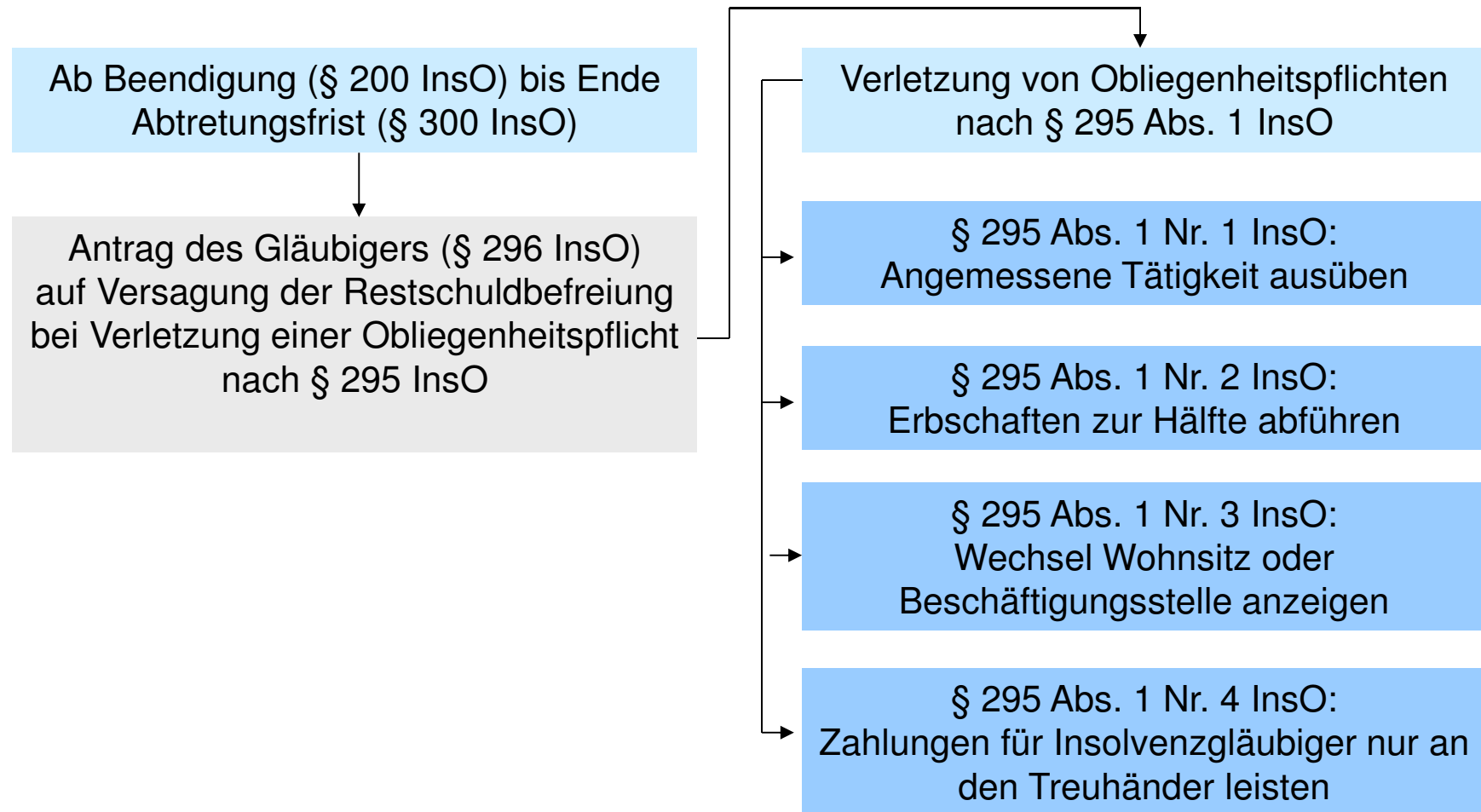
Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



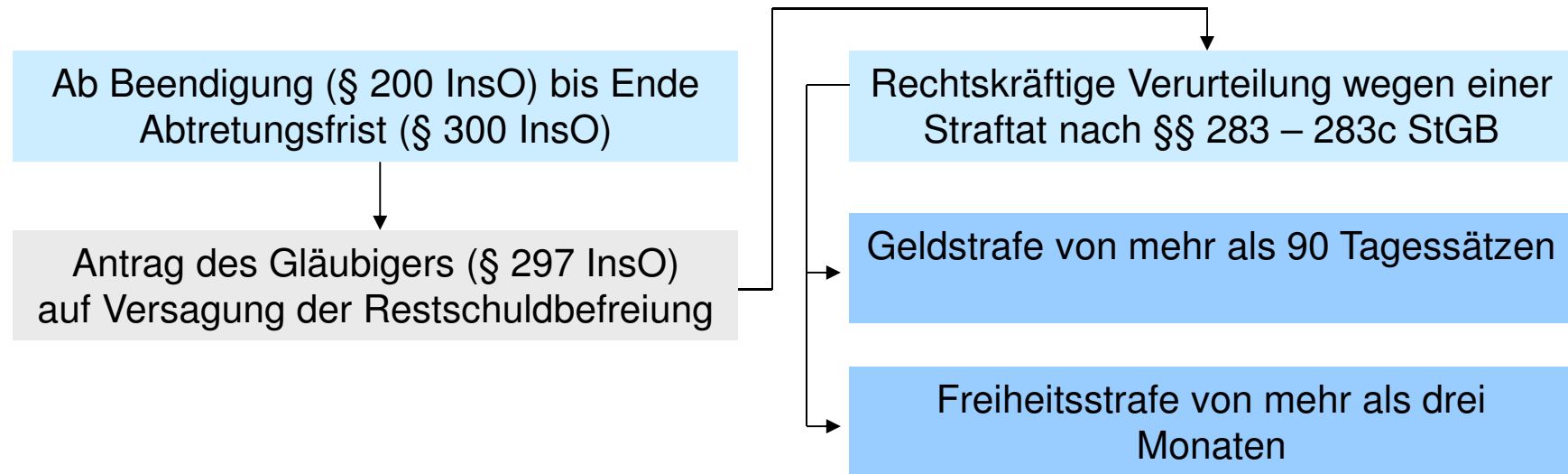
Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Das Verhalten des Schuldners **nach** der Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen
 - Versagungsgründe sind in §§ 295, 297 InsO abschließend aufgeführt

Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



Ablauf Restschuldbefreiungsverfahren



Versagung der Restschuldbefreiung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag, wenn der Schuldner zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist
 - eine seiner Obliegenheiten nach § 295 InsO schuldhaft verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder
 - wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird (§ 297 Abs. 1 InsO)

Versagung der Restschuldbefreiung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung
 - der Insolvenzgläubiger,
 - des Insolvenzverwalters oder Treuhänders
 - und des Schuldners
- durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die sechsjährige Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens verstrichen ist (§ 300 Abs. 1 Satz 1 InsO)

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- Über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung entscheidet das Gericht, wenn der Schuldner die **Kosten des Verfahrens berichtigt hat und**
 - im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- Über die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung entscheidet das Gericht, wenn der Schuldner die **Kosten des Verfahrens** berichtigt hat **und**
 - **drei Jahre der Abtretungsfrist** verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger **in Höhe von mindestens 35 % ermöglicht, oder**
 - **fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.**

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach einer Abtretungsfrist von drei Jahren nach Zahlung der Verfahrenskosten und einer Mindestquote von 35 % an die Insolvenzgläubiger setzt zusätzlich voraus,
 - dass der Schuldner Angaben zur Herkunft der Mittel macht (§ 300 Abs. 2 InsO)

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- Nach § 302 InsO sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen:
 - Verbindlichkeiten des Schuldners aus
 - einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung i. S. v. § 823 ff. BGB
 - rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
 - dem **Steuerschuldverhältnis**, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt wurde,
 - wenn das Finanzamt die entsprechenden Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO zur Tabelle angemeldet hatte

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- Nach § 302 InsO sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen:
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten und
 - Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Neuerwerb nach Erteilung der Restschuldbefreiung

- Wird dem Schuldner während eines laufenden Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt, gehört das Vermögen, das der Schuldner nach Ende der Abtretungsfrist erwirbt, nicht mehr zur Insolvenzmasse
 - (§ 300a Abs. 1 Satz 1 InsO)
- Dies gilt nicht für Vermögensbestandteile, die auf Grund einer Anfechtung zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die auf Grund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder auf Grund Verwertungshandlungen zur Insolvenzmasse gehören

Widerruf der Restschuldbefreiung

- **Widerruf der Restschuldbefreiung**
- Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht gem. § 303 Abs. 1 InsO die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt,
 - dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
 - dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt wird oder

Widerruf der Restschuldbefreiung

- **Widerruf der Restschuldbefreiung**
- Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht, wenn
 - der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung aber vor Beendigung des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach der InsO während des Insolvenzverfahrens obliegen (§ 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
- Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach § 303 Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden

Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 303a InsO)

- Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO an
- Eingetragen werden Schuldner,
 - denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs. 2 InsO versagt worden ist,
 - deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.

Der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

1. Schritt

Schuldner unterbreitet einen Vorschlag zur **außergerichtlichen Einigung**

Verweigert nur ein Gläubiger die Zustimmung bzw. ergreift nur ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung

Versuch ist gescheitert

Sind alle Gläubiger einverstanden und stimmen zu

Einigung war erfolgreich

2. Schritt

Gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Lehnt die Mehrheit der Gläubiger den Plan des Schuldners ab

Stimmt die Mehrheit der Gläubiger dem Plan des Schuldners zu (ggf. Zustimmungsersetzung)

Hält sich der Schuldner an die Vereinbarung (Zahlungsvereinbarungen), so wird er schuldenfrei

3. Schritt

Das **vereinfachte Insolvenzverfahren** (Verbraucherinsolvenzverfahren) kann eröffnet werden

Vollstreckung während der außergerichtlichen Einigung

- Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen (§ 46 AO)
 - Pfändung erst nach Entstehung zulässig (§ 46 Abs. 6 AO) – ansonsten nichtig
- Einigungsversuch gilt mit Vollstreckung als gescheitert (§ 305a InsO)

Eröffnungsgründe (§ 16 InsO)

Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO (Unabhängig von der Rechtsform des Schuldners)



Schuldner ist nicht in der Lage, seine fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen, die Hoffnung auf Kredite reicht nicht aus



Es liegt eine Geldilliquidität vor (Zeitpunktilliquidität)



Persönliche Gründe beim Schuldner spielen keine Rolle, z.B. Krankheit

Abgrenzung Zahlungsunfähigkeit zur Zahlungsstockung



Zahlungsunfähigkeit

Zahlungseinstellung
§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO
„Widerlegbare“ Vermutung für Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit besteht bei einer Liquiditätslücke von 10 % oder mehr der fälligen Gesamtverbindlichkeiten über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen

Die Eigenschaft von Vermögenswerten liquidierbar zu sein, stellt keine Liquidität dar

Der Schuldner kann einen nicht völlig unwesentlichen Teil seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen



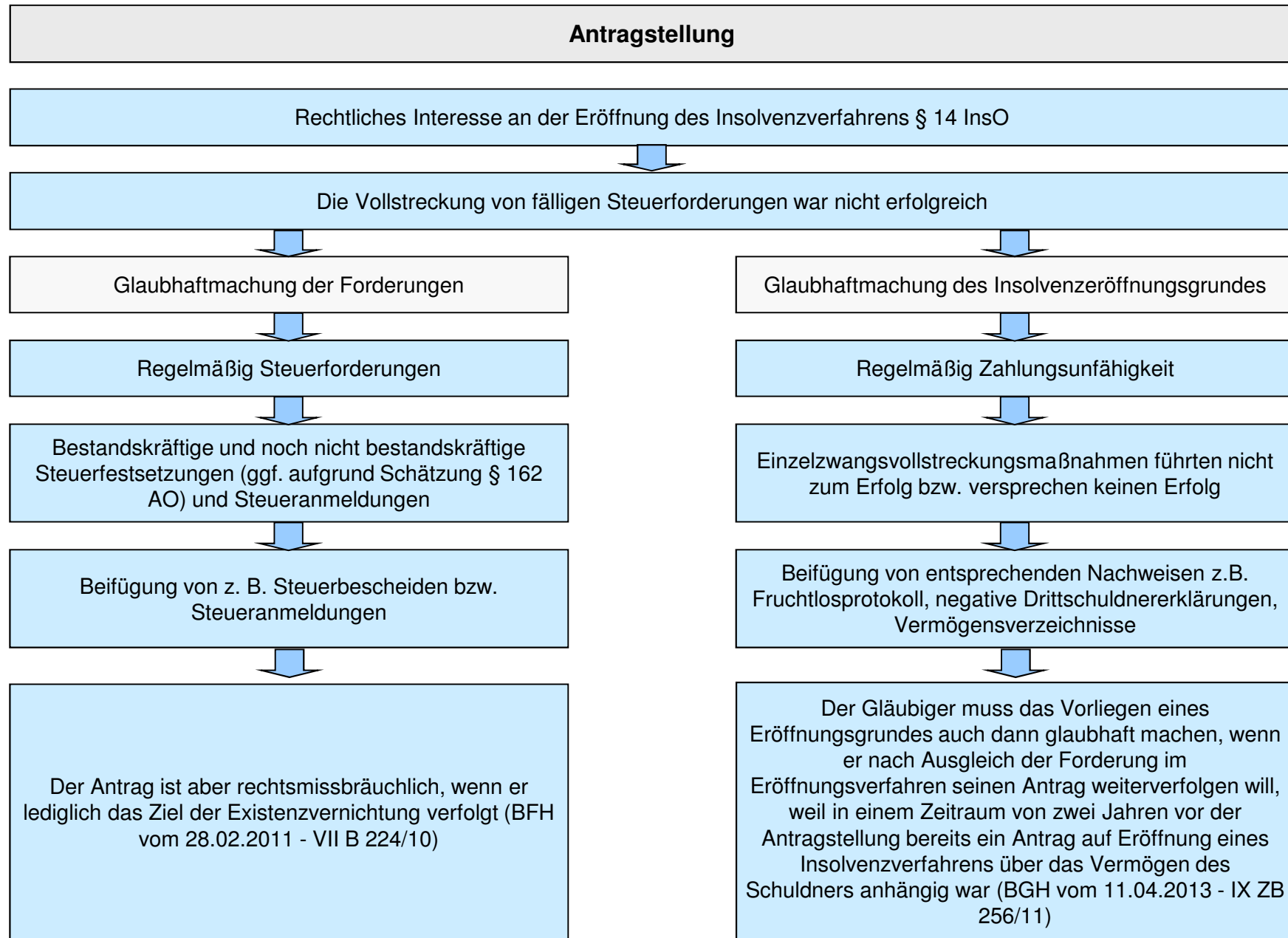
Zahlungsstockung

Geringfügige Liquiditätslücke (< 10 %) kann kurzfristig vom Schuldner geschlossen werden – auch durch Bankkredite

Kurzfristige Verschaffung von Liquidität durch die Verwertung von verzichtbarem Anlage- oder Umlaufvermögen

Ganz geringfügige Liquiditätslücken bleiben außer Betracht
Auslegung durch Rechtsprechung

Zahlungsunwilligkeit stellt keine Zahlungsunfähigkeit dar



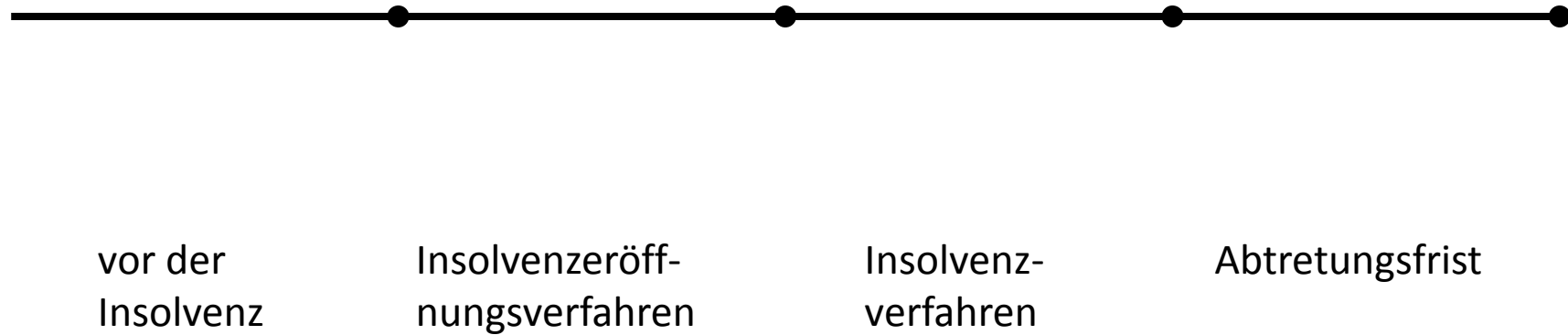
Glaubhaftmachung

- Zur Glaubhaftmachung der Forderungen sind dem Antrag auch die Steuerbescheide und die Steueranmeldungen beizufügen (BGH vom 08.12.2005 – IX ZB 38/05, ZInsO 2006, 97-99).
 - Die Vorlage eines vollstreckbaren Titels ist grundsätzliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung (BGH vom 29.06.2006 – IX ZB 245/05, ZInsO 2006, 824-825).
 - Nach der Entscheidung des LG Koblenz vom 23.08.2009 – 2 T 606/09 ist der Insolvenzantrag unzulässig, wenn diesem keine Steuerbescheide beigelegt wurden.

Insolvenzantrag

- Der Insolvenzantrag ist nicht anzudrohen (zu den Folgen vgl. BGH vom 07.03.2013 - IX ZR 216/12).
 - Wer den Insolvenzantrag zur Durchsetzung von Ansprüchen eines einzelnen Gläubigers missbraucht, erhält eine Leistung, die ihm nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auf diesem Weg nicht zusteht.
 - Die Leistung ist inkongruent, auch außerhalb des Dreimonatszeitraums der Deckungsanfechtung

Verfahrensabschnitte



Insolvenzeröffnungsverfahren

- Eigenantrag (Schuldner)
- Fremdantrag (z.B. Stadt)
- Entscheidung über den Antrag (Eröffnung, Ablehnung mangels Masse)
- Antragsrücknahme
- Erledigungserklärung

Insolvenzantragsverfahren

- Gutachter
- Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter
- Vorläufiger Sachwalter



Kein Vermögensverwalter nach
§ 34 Abs. 3 AO

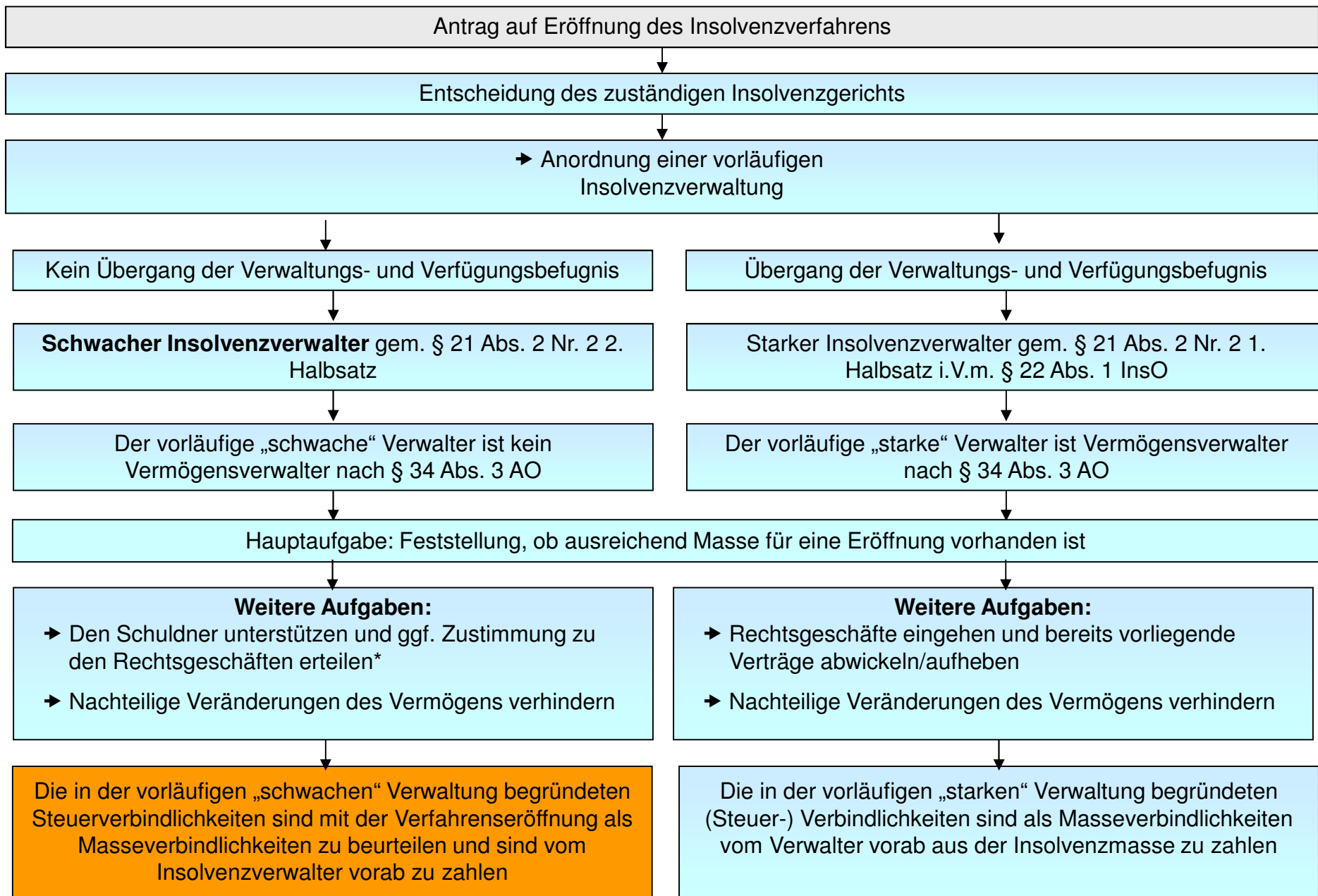
- Starker vorläufiger Insolvenzverwalter

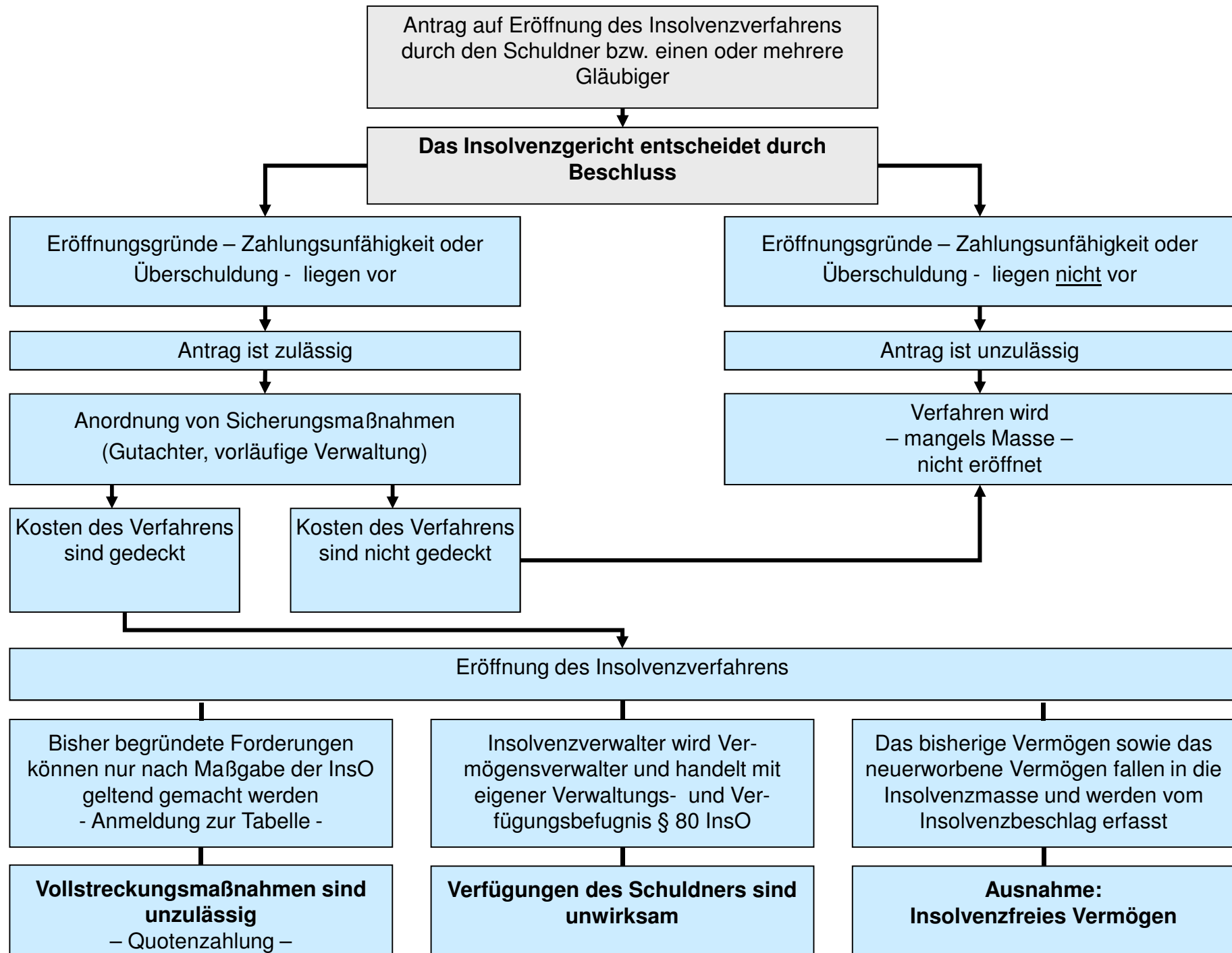


Vermögensverwalter
nach § 34 Abs. 3 AO

Insolvenzantragsverfahren

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig
 - aber Untersagung Zwangsvollstreckung im Beschluss möglich (i.d.R.)
 - Rückschlagsperre bei Sicherheiten (§ 88 InsO) oder Anfechtung (§§ 129 ff. InsO) möglich
 - Erlangung von Sicherheiten / Zahlungen bleiben vorerst wirksam





Wirkung des eröffneten Insolvenzverfahrens

Grundsatz: § 240 ZPO

Im Falle der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird.

Steuerliche Festsetzungs- und Feststellungsverfahren

- VA über die Festsetzung von Ansprüchen von Insolvenzforderungen dürfen nicht mehr ergehen
- Gilt auch für Steuermess- und Feststellungsbescheide
- Anmeldung zur Tabelle
- Anerkennung bzw. Bestreiten durch den Verwalter/ Feststellung der Forderungen
- Festsetzung von Masseverbindlichkeiten gegenüber Insolvenzverwalter

Erhebungsverfahren

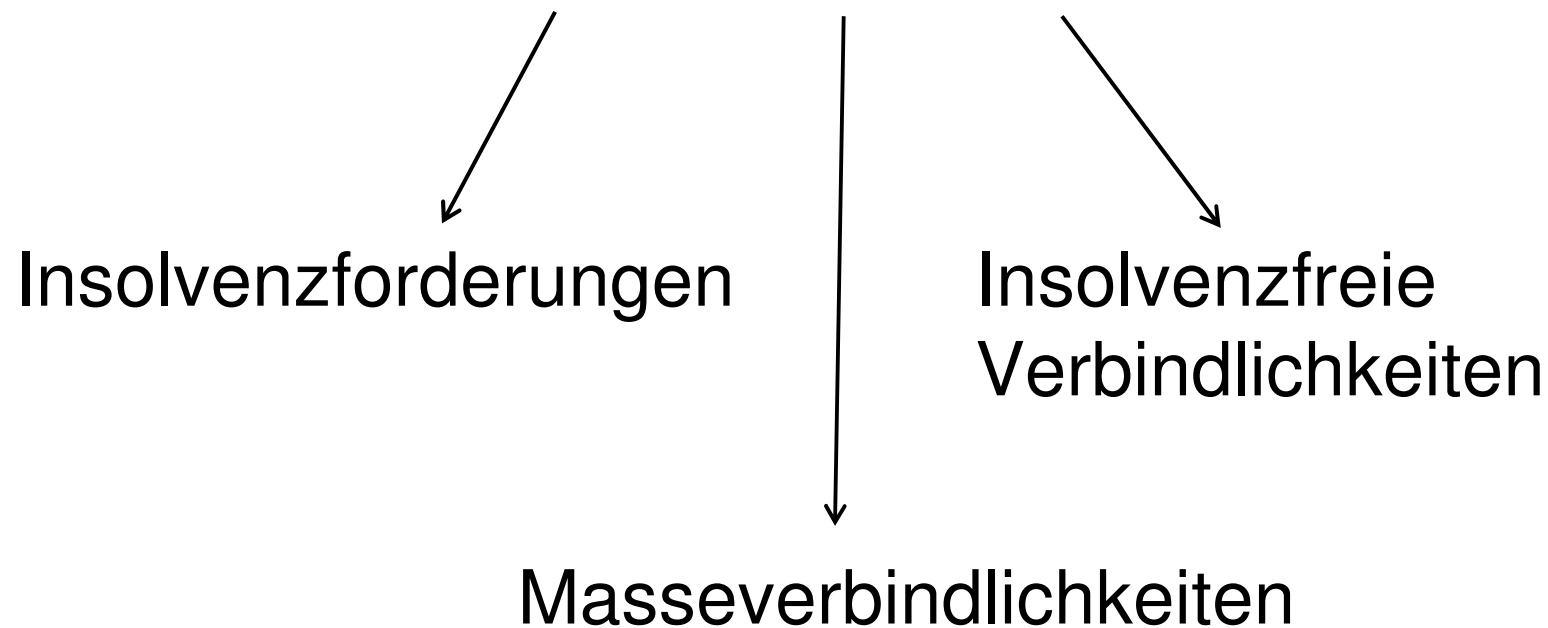
- Insolvenzforderungen können nur nach Maßgabe der InsO geltend gemacht werden
- Anmeldung zur Tabelle
- Berücksichtigung nach der Quote
- Vollstreckungsmaßnahmen sind unzulässig

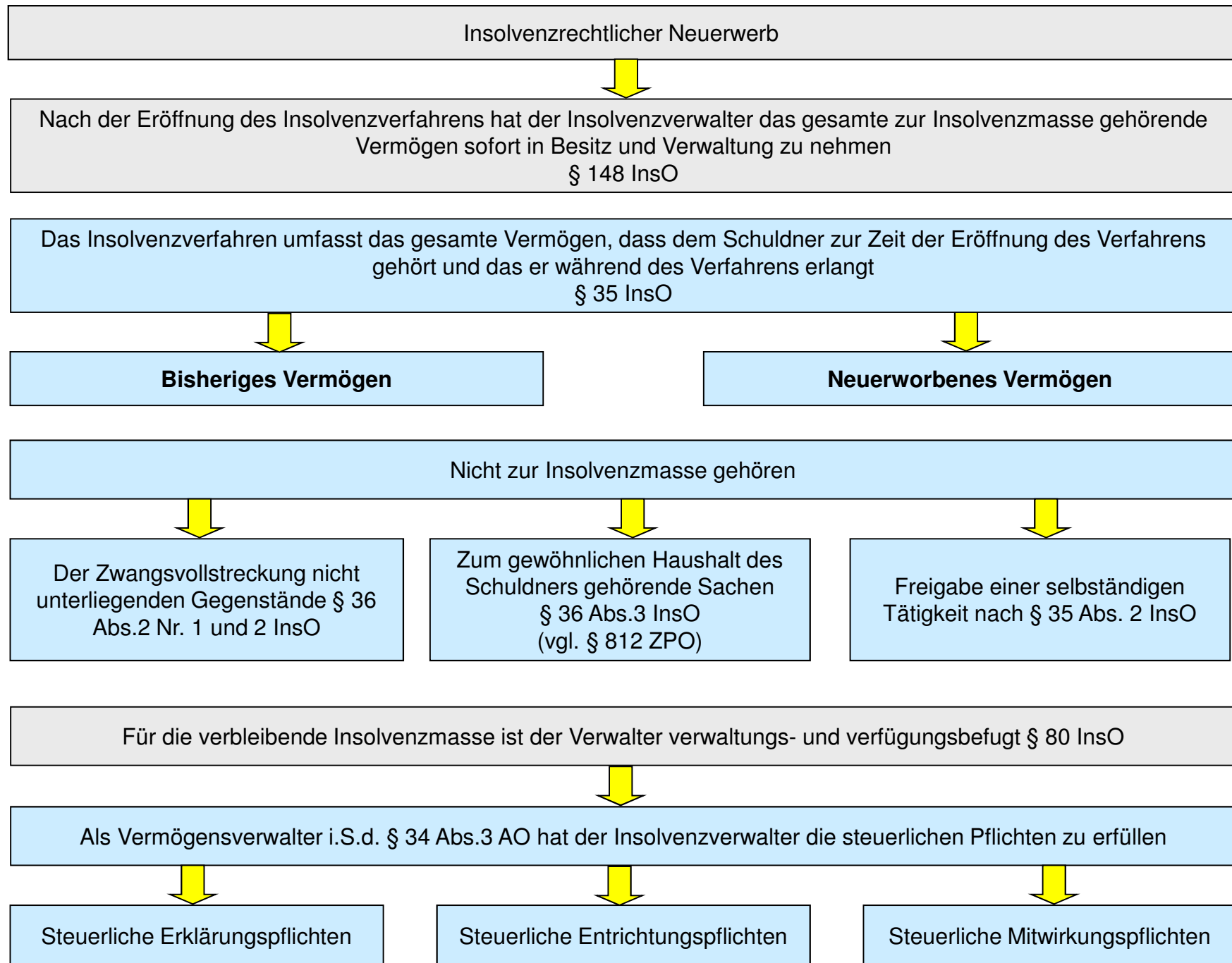
Außergerichtliches und gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

- Rechtsbehelfsfrist / Einspruchsverfahren wird nach § 240 ZPO unterbrochen
- AdV ist aufzuheben
- Inlaufsetzen der Rechtsbehelfsfrist / Aufnahme des Verfahrens durch das Finanzamt bei Bestreiten / Einspruch

Insolvenzverfahren

3 verschiedene Steuermassen





Insolvenzforderungen

- Alle bis zur Verfahrenseröffnung
 - fälligen
 - entstandenen
 - begründeten
- Steuerforderungen

Insolvenzforderungen

- Im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung begründet
- Steuererklärungen durch den Insolvenzverwalter
- Steuerbescheid (Guthaben)
- Steuerberechnung (Zahllast)
- Unterbrechung eines anhängigen Besteuerungsfestsetzungsverfahrens (analog § 240 ZPO)
- Zwangsvollstreckungsverbot (§ 89 InsO)
- Forderungsverfolgung nach der InsO (§ 87 InsO)
Forderungsanmeldung

Vollstreckung von „späteren“ Insolvenzforderungen (**vor Eröffnung**)

- Regelmäßig zulässig
- Sicherungen werden über die
Rückschlagsperre wieder frei (1-3 Monate
vor Antragstellung)
- Surrogate über die Anfechtung nach §§
129 InsO (3 Monate bis 10 Jahre vor
Antragstellung)
 - Pfändung von Steuererstattungsansprüchen

Vollstreckung von Insolvenzforderungen (nach Eröffnung)

- Im eröffneten Insolvenzverfahren unzulässig (§ 89 InsO)
- Gegenüber dem Insolvenzverwalter (Insolvenzmasse) unzulässig
- Auch gegenüber dem insolvenzfreien Vermögen unzulässig
- Vollstreckung gegen Gesamtschuldner / Haftungsschuldner ist zulässig

Vollstreckung von Insolvenzforderungen (nach Eröffnung)

- Immobiliarsicherheiten (z.B. Zwangssicherungshypothek, vollstreckbare Grundschild),
 - Gläubiger ist weiterhin berechtigt, die Versteigerung des belasteten Grundstücks zu betreiben (§§ 49, 80 Abs. 2 Satz 2 InsO)
 - Aufgrund persönlicher Ansprüche vor der Sperrfrist des § 88 InsO beantragtes Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren kann auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt werden
 - Vollstreckungsgericht wird jedoch das Verfahren ohne weitere Voraussetzungen bis zum Berichtstermin einstellen, wenn der Verwalter das beantragt (vgl. § 30d ZVG)

Masseverbindlichkeiten

- Zeitraum ab Insolvenzeröffnung begründet
- Steuererklärungen Insolvenzverwalter
- Steuerbescheid an den Insolvenzverwalter
- Zahlungen aus der Insolvenzmasse

Masseforderungen

- § 55 Abs. 1 InsO
....die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden....
- § 55 Abs. 4 InsO durch vorläufigen Insolvenzverwalter oder durch Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Vollstreckung von Masseverbindlichkeiten

- In die Insolvenzmasse zulässig
- Persönlich gegenüber dem Insolvenzverwalter nur mit Haftungsbescheid zulässig
- Gegenüber dem insolvenzfreien Vermögen unzulässig

Masseforderungen

- Einschränkung
Zwangsvollstreckungen
- § 90 InsO
Vollstreckungsverbot bis zu 6
Monate nach Eröffnung
- Anzeige
Masseunzulänglichkeit
 - Neumassegläubiger
 - Altmassegläubiger
 - Aufrechnung

Die **Anzeige der Masseunzulänglichkeit** und deren Folgen für Steuerforderungen

Unterscheidung zwischen **Altmasseverbindlichkeiten** und **Neumasseverbindlichkeiten**

Altmasseverbindlichkeiten

- ➔ Verbindlichkeiten, die bis zur Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden (Nicht maßgebend ist die Entstehung, Fälligkeit etc.)

Altmasseverbindlichkeiten

- ➔ Werden nur noch quotal mit den anderen Altmasseverbindlichkeiten befriedigt
- ➔ Vollstreckungsmaßnahmen wegen Altmasseverbindlichkeiten sind nicht zulässig (§ 210 InsO)

Neumasseverbindlichkeiten

- ➔ Verbindlichkeiten die ab der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden (Nicht maßgebend ist die Entstehung, Fälligkeit etc.)

Neumasseverbindlichkeiten

- ➔ Werden i.d.R. voll und vor den anderen Altmasseverbindlichkeiten befriedigt
- ➔ Vollstreckungsmaßnahmen wegen Neumasseverbindlichkeiten sind grundsätzlich zulässig (§ 210 InsO Umkehrschluss)

Intention der Masseunzulänglichkeit

- ➔ Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit gibt dem Verwalter die zur Fortsetzung seiner Tätigkeit unerlässliche Handlungsfreiheit zurück; ansonsten könnte er bei Kenntnis der Masseunzulänglichkeit keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen (Haftung des Verwalters).
- ➔ Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit ermöglicht es dem Verwalter, neue Masseverbindlichkeiten einzugehen und diese voll zu erfüllen, obwohl die alten Massegläubiger nur eine Quote erhalten (Tz. 3 zu § 208 InsO, Heidelberger Kommentar).

Masseunzulänglichkeit

- Mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit greift für Massegläubiger das Vollstreckungsverbot wegen Altmasseverbindlichkeiten i. S. v. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO (§ 210 InsO)
- Für Neumasseverbindlichkeiten besteht kein gesetzliches Vollstreckungsverbot (Umkehrschluss aus § 210 InsO)

Masseunzulänglichkeit

- Der Insolvenzverwalter kann die Zahlung auf Neumasseverbindlichkeiten jedoch verweigern, sobald sich herausstellt, dass die Masse nicht zur vollen Befriedigung aller Neumassegläubiger ausreicht (BGH vom 14.10.2010 - IX ZB 224/08)

Aufrechnung

- Aufrechnung und Haftung bei Masseunzulänglichkeit
 - Masseunzulänglichkeit, §§ 208 – 211 InsO
 - Kosten des Verfahren sind gedeckt
 - Masseverbindlichkeiten sind nur teilweise gedeckt
 - Abgrenzung von Alt- und Neumasseverbindlichkeiten
- Neumasseverbindlichkeiten
 - Masseverbindlichkeiten, die nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind
 - Geltendmachung durch Bescheid und ggfs. Vollstreckung
- Altmasseverbindlichkeiten
 - Masseverbindlichkeiten, die vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind
 - Vollstreckung unzulässig

Haftung

- Haftung des Insolvenzverwalters bei Masseunzulänglichkeit
 - BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2010 – IX ZB 224/08, ZIP 2010, 2252
 - § 60 InsO: keine Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten
 - § 61 InsO: Finanzamt hat keine Gegenleistung erbracht
 - §§ 34, 69 AO begründet keine Haftung
ABER: BGH ist hierfür nicht zuständig

Insolvenzfremie Verbindlichkeiten

- Alles was nicht Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit ist
- Freigabe selbständige Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO
- Steuererklärungen durch Schuldner
- Einheitliche Feststellung der Einkommensteuer
- Vollstreckung in das insolvenzfremie Vermögen zulässig

Freigabe / Neuverbindlichkeiten

- Die Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO erfolgt durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Insolvenzverwalters und wird mit Zugang beim Insolvenzschuldner wirksam
- Die Wirkung wird für die Zukunft entfaltet (BAG vom 10.04.2008 - 6 AZR 368/07, *ZInsO* 2008, 866, 868).
- Eine Formbedürftigkeit besteht nicht
- Eine einmal erteilte Freigabeerklärung ist für den Insolvenzverwalter unwiderruflich

Neuverbindlichkeiten

- Solange der Insolvenzverwalter keine Erklärung i.S.d. § 35 Abs. 2 InsO abgibt, sondern die selbständige Tätigkeit des Schuldners weiterhin duldet, stellen die dadurch begründeten Forderungen Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO dar
- Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Schuldner ausschließlich seine persönliche Arbeitskraft einsetzt

Freigabe / Neuverbindlichkeiten

- Die Stadt kann die Einberufung der Gläubigerversammlung als einzelner Gläubiger beantragen,
 - wenn die nichtnachrangigen Insolvenzforderungen und etwaigen Absonderungsrechte der Stadt mindestens zwei Fünftel an der Gesamtsumme dieser Rechte ausmachen (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 InsO)

Freigabe / Neuverbindlichkeiten

- Ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Freigabeerklärung angeordnet, fällt der Neuerwerb aus dieser Tätigkeit mit Wirkung für die Zukunft (*Hambg. Kommentar/Lüdtke, § 35 Rn. 267 sowie Uhlenbruck/Hirte § 35 InsO Rn. 103*) wieder in die Insolvenzmasse

Neuverbindlichkeiten

- Verbindlichkeiten die im Zusammenhang mit dem insolvenzfreien Vermögen entstehen, rechtfertigen nur Vollstreckungsmaßnahmen in dieses Vermögen (§ 89 InsO).
- Eine Vollstreckung in die Masse ist unzulässig; eine Befriedigung im Rahmen der Quotenverteilung erfolgt ebenfalls nicht.

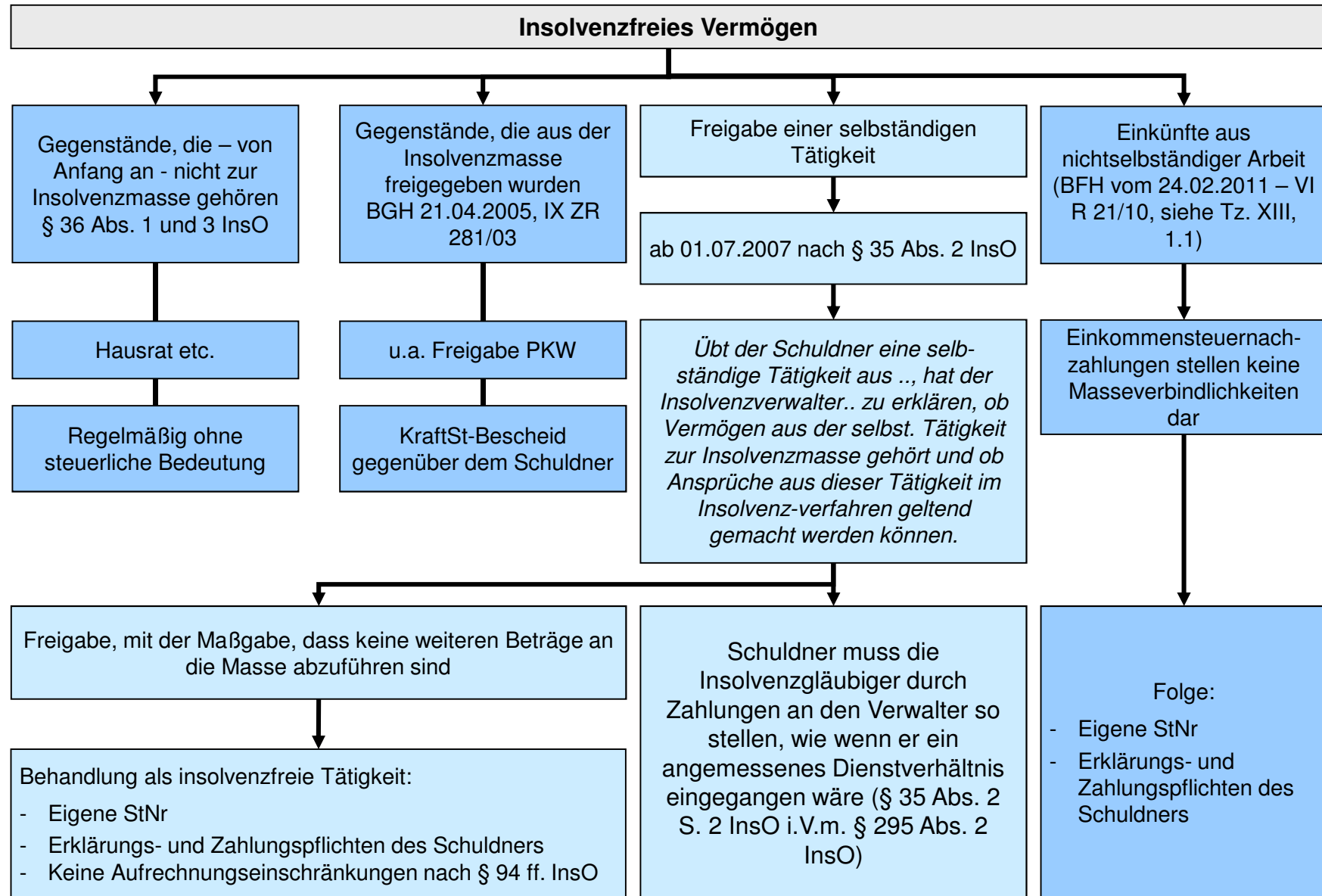
Neuverbindlichkeiten

- Verstöße eines Gewerbetreibenden gegen Verhaltensvorschriften unterfallen der Sperrwirkung des § 12 GewO, wenn sie gewerbebezogen sind und in einem engen Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Unzulänglichkeiten stehen, die das Insolvenzverfahren ausgelöst haben.

Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender bei der Fortsetzung seiner gewerblichen Tätigkeit im Anschluss an eine Freigabeerklärung nach § 35 Abs. 2 GewO gegen seine steuerrechtlichen Erklärungspflichten verstößt

Neuverbindlichkeiten

- Hat der Insolvenzverwalter erklärt, das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners gehöre nicht zur Insolvenzmasse, kann auf Antrag eines Neugläubigers ein auf dieses Vermögen beschränktes zweites Insolvenzverfahren eröffnet werden (BGH vom 09.06.2011 – IX ZB 175/10).



Vollstreckung von insolvenzfreien Verbindlichkeiten

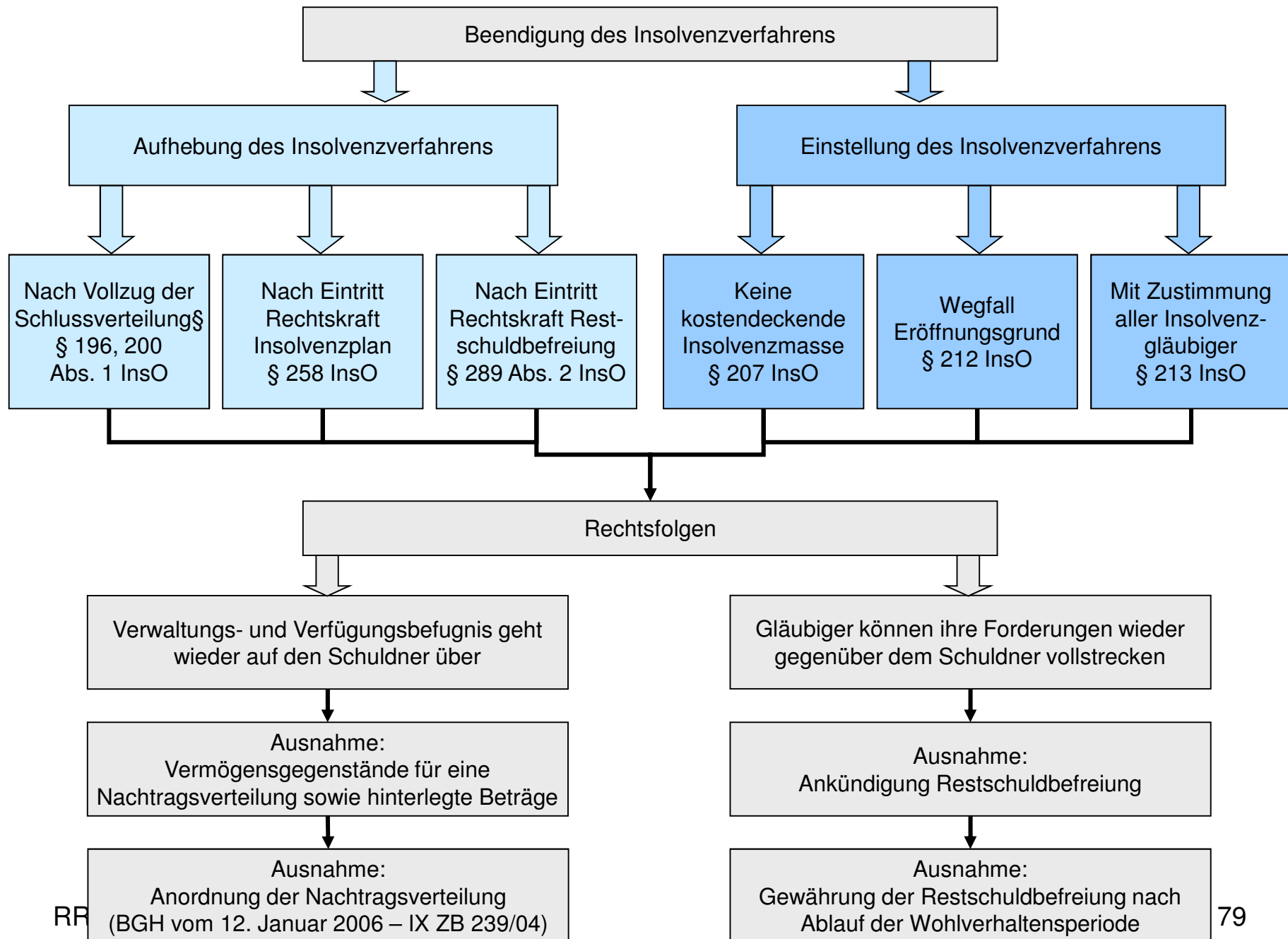
- In das insolvenzfreie Vermögen zulässig
- Gegenüber der Insolvenzmasse unzulässig
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen zulässig
 - Problem: Arbeitnehmer-Veranlagungen

Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis an Schuldner zurück (Ende des Amts als Insolvenzverwalter)
- Beendigungsmöglichkeiten
 - Aufhebung des Insolvenzverfahrens § 200 InsO
 - Einstellung mangels Masse § 207 InsO
 - Einstellung nach Anzeige Masseunzulänglichkeit § 211 InsO
 - Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes § 212 InsO
 - Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger § 213 InsO
 - Aufhebung nach Planbestätigung § 258 InsO

Beendigung des Insolvenzverfahrens

- Verrechnungen und Vollstreckung uneingeschränkt
 - Außer: Erteilung Restschuldbefreiung
 - Außer: Nachtragsverteilung



BFH vom 28.02.2012 – VII R 36/11

- Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete Steuererstattungsansprüche des Insolvenzschuldners unterliegen weiterhin dem Insolvenzbeschluss, falls mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist
- Für solche dem Insolvenzbeschluss weiterhin unterliegenden Ansprüche gelten die insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote

BFH vom 28.02.2012 – VII R 36/11

- Wird die Nachtragsverteilung angeordnet, so besteht die Insolvenzbeschlagnahme i.S. des § 80 Abs. 1 InsO fort mit der Folge, dass insoweit die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis weiterhin beim (früheren) Insolvenzverwalter liegt
- Das FG ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, die Steuererstattungsansprüche 2006 des Schuldners seien in Höhe von 7/12 durch Steuervorauszahlungen während der Dauer des Insolvenzverfahrens begründet worden

Pfändung von Steuererstattungsansprüchen in der Insolvenz

Vor der Insolvenz

**Steuererstattungsansprüche vor
Verfahrenseröffnung begründet**

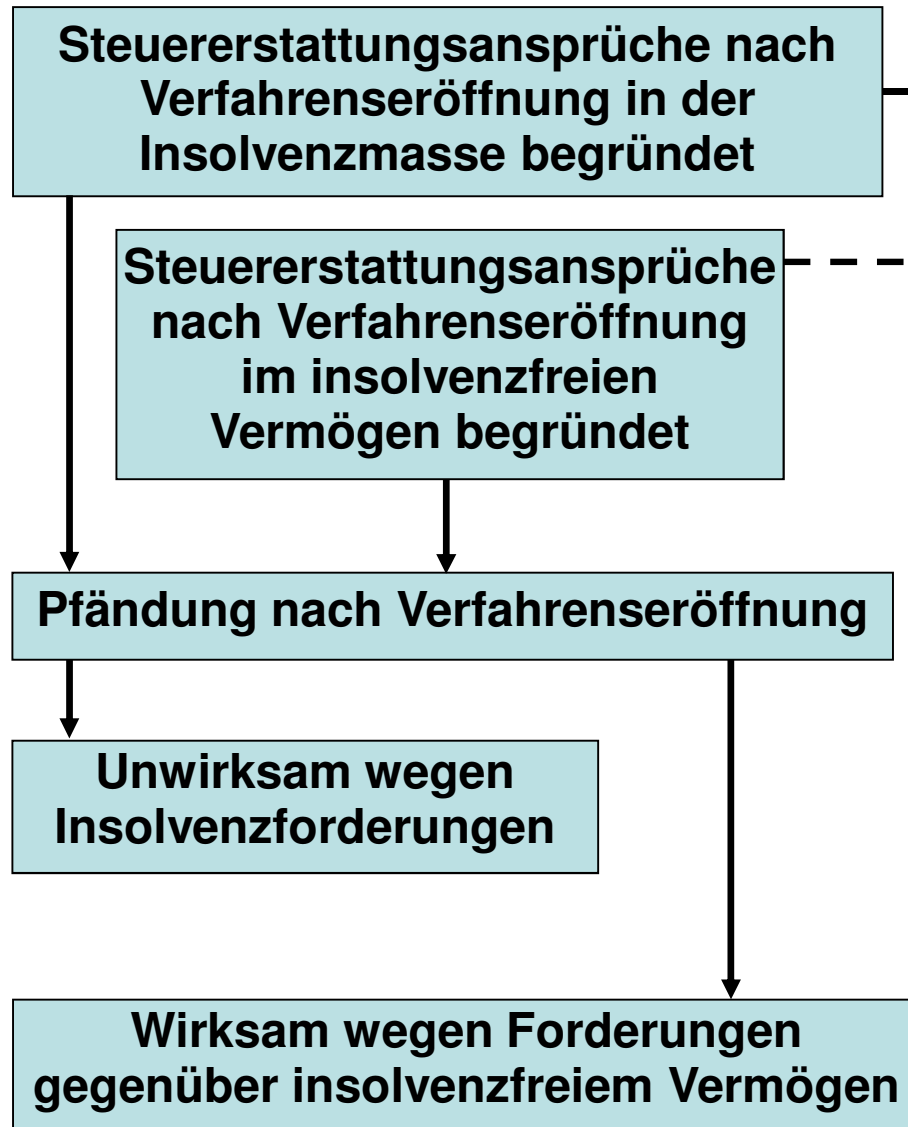
```
graph TD; A[Steuererstattungsansprüche vor  
Verfahrenseröffnung begründet] --> B[Pfändung vor Verfahrenseröffnung]; B --> C[Wirksam  
aber ggf. anfechtbar bzw.  
Rückschlagsperre];
```

Pfändung vor Verfahrenseröffnung

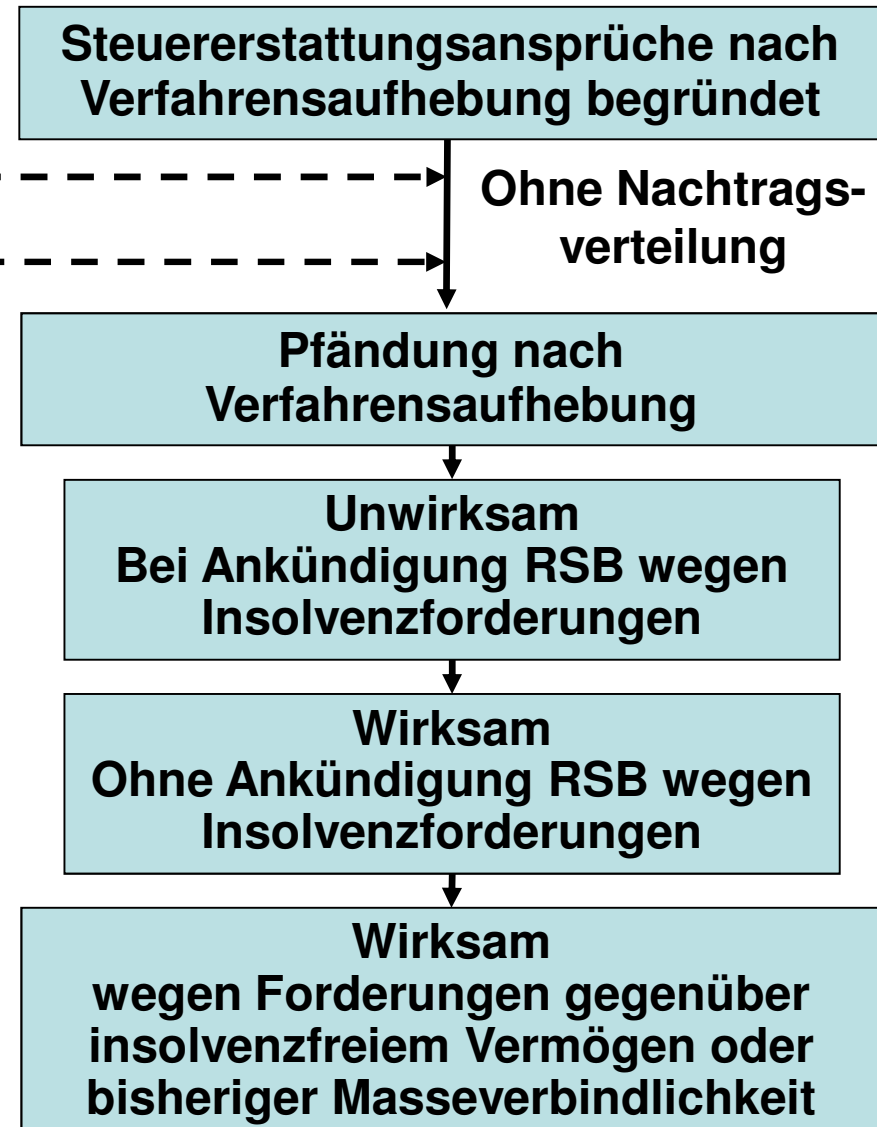
**Wirksam
aber ggf. anfechtbar bzw.
Rückschlagsperre**

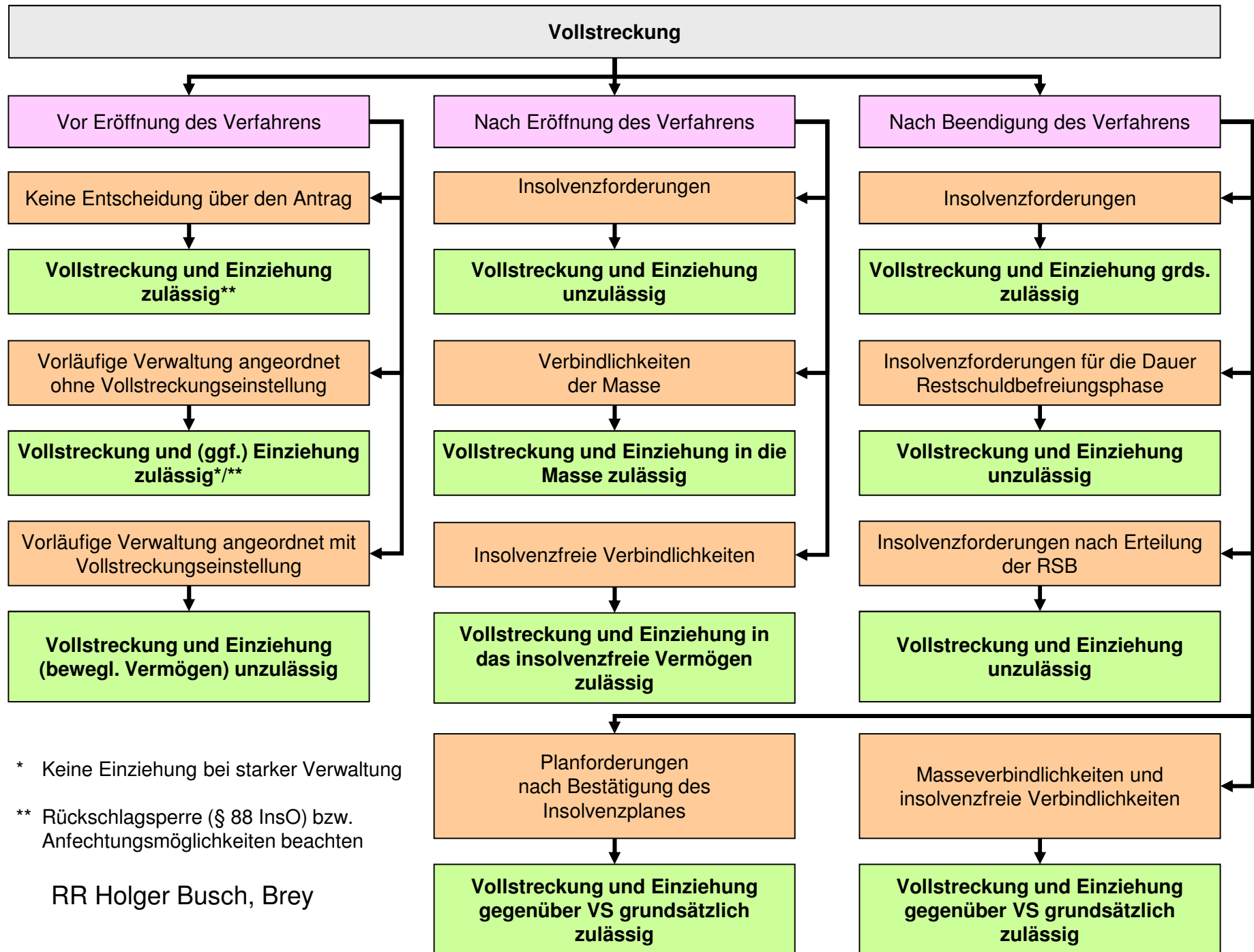
Pfändung von Steuererstattungsansprüchen in der Insolvenz

In der Insolvenz



Nach der Insolvenz





Anfechtung

Rechtshandlungen, die vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurden und die die Insolvenzgläubiger benachteiligen, unterliegen der Insolvenzanfechtung (§ 129 Abs. 1 InsO)

Zweck

Anreicherung der Insolvenzmasse

↩ wird erreicht durch die ↪

Rückschlagsperre nach § 88 InsO

- ♦ nur Sicherheiten
- ♦ 1 Monat (3 Monate im Verbraucherinsolvenzverfahren) vor Antrag im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt
- ♦ Maßgeblich ist die Entstehung des Pfandrechts (KG Berlin vom 11.07.2008 – 3 Ws 137/08)

Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO

- ♦ Sicherheiten und Surrogate
- ♦ 1 – 3 Monate, ggf. bis zu 10 Jahren vor Antrag
- ♦ (Freiwillige) Handlungen des Schuldners und Handlungen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)

Anfechtungsanspruch

Rückgewähr oder Wertersatz

- ♦ Übereignete Sache wird der Masse zurück übereignet
- ♦ Abgetretene Forderung wird zurück abgetreten
- ♦ Auf ein Pfandrecht wird verzichtet (ggf. Aufhebung der Pfändung)
- ♦ Ist der Gegenstand nicht mehr vorhanden, erfolgt Wertersatz (Surrogat)

Allgemeine Anfechtungstatbestände

- 
- Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung (§ 133 Abs. 1 InsO)
 - Anfechtung von Verträgen mit einer nahestehenden Person (§ 133 Abs. 2 InsO)
 - Anfechtung einer unentgeltlichen Leistung (§ 134 InsO)
 - Anfechtung der Rückzahlung oder Besicherung kapitalersetzender Darlehen (§ 135 InsO)

Besondere Anfechtungstatbestände

- Anfechtung bei kongruenter Deckung nach § 130 Abs. 1 InsO
 - Anfechtung bei inkongruenter Deckung nach § 131 Abs. 1 InsO
 - Anfechtung wegen unmittelbar benachteiligender Rechtsgeschäfte nach § 132 InsO
 - Anfechtung wegen Rückgewähr der Einlage eines stillen Gesellschafters (§ 136 InsO)
- 

Insolvenzanfechtung

- Da es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, kommt auch eine Erledigung im Wege eines Vergleiches in Betracht
 - Vor Annahme des Vergleichs sind jedoch unbedingt die Aussichten einer erfolgreichen Abwehr des Anfechtungsbegehrens zu prüfen
- Bei Annahme des Vergleichs sollte darauf hingewirkt werden, dass der Vergleich mögliche Anfechtungsansprüche insgesamt erledigt und die Zahlung von Zinsen und Kosten vermieden werden
 - Mustervergleich

Insolvenzanfechtung

- Bei Zahlungseingängen zugunsten des Steuerkontos ist stets zu prüfen, ob die Zahlungseingänge aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners (z.B. von seinem Konto) stammen.
- Eine Zahlung, die mit Mitteln Dritter geleistet wurde, kann nur dann vom Insolvenzverwalter angefochten werden, wenn sie vor der Zahlung in das Vermögen des Schuldners gelangt ist (BGH vom 27.05.2003 - IX ZR 169/02 und vom 17.07.2003 - IX ZR 272/02)
- Die Zahlung eines Dritten ist anfechtungsrechtlich insbesondere dem Vermögen des Insolvenzschuldners zuzurechnen, wenn zwischen Insolvenzschuldner und dem Dritten eine schuldrechtliche Vereinbarung besteht
- Der Dritte erfüllt dann durch die Zahlung beide Schuldverhältnisse (abgekürzter Zahlungsweg)

Gläubigerbenachteiligung nach § 129 InsO (bei Drittzahlungen)

Gläubigerbenachteiligung

Insolvenzmasse wurde durch die anfechtbare Rechtshandlung verkürzt, d.h. die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger haben sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise verschlechtert
(BGH vom 27.05.2003 - IX ZR 169/02)



Zahlung mit Mitteln Dritter

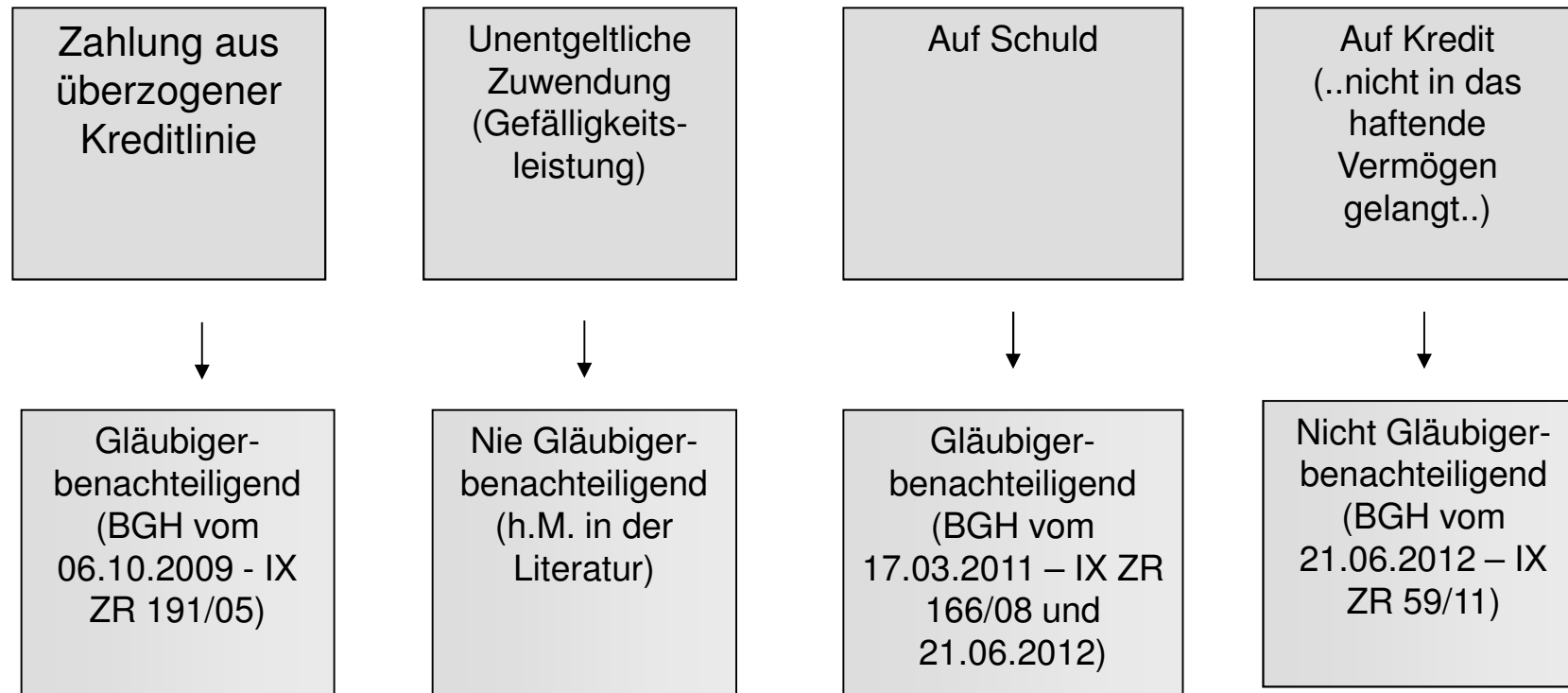
Zahlung aus
überzogener
Kreditlinie

Unentgeltliche
Zuwendung
(Gefälligkeitsleistung)

Auf Schuld

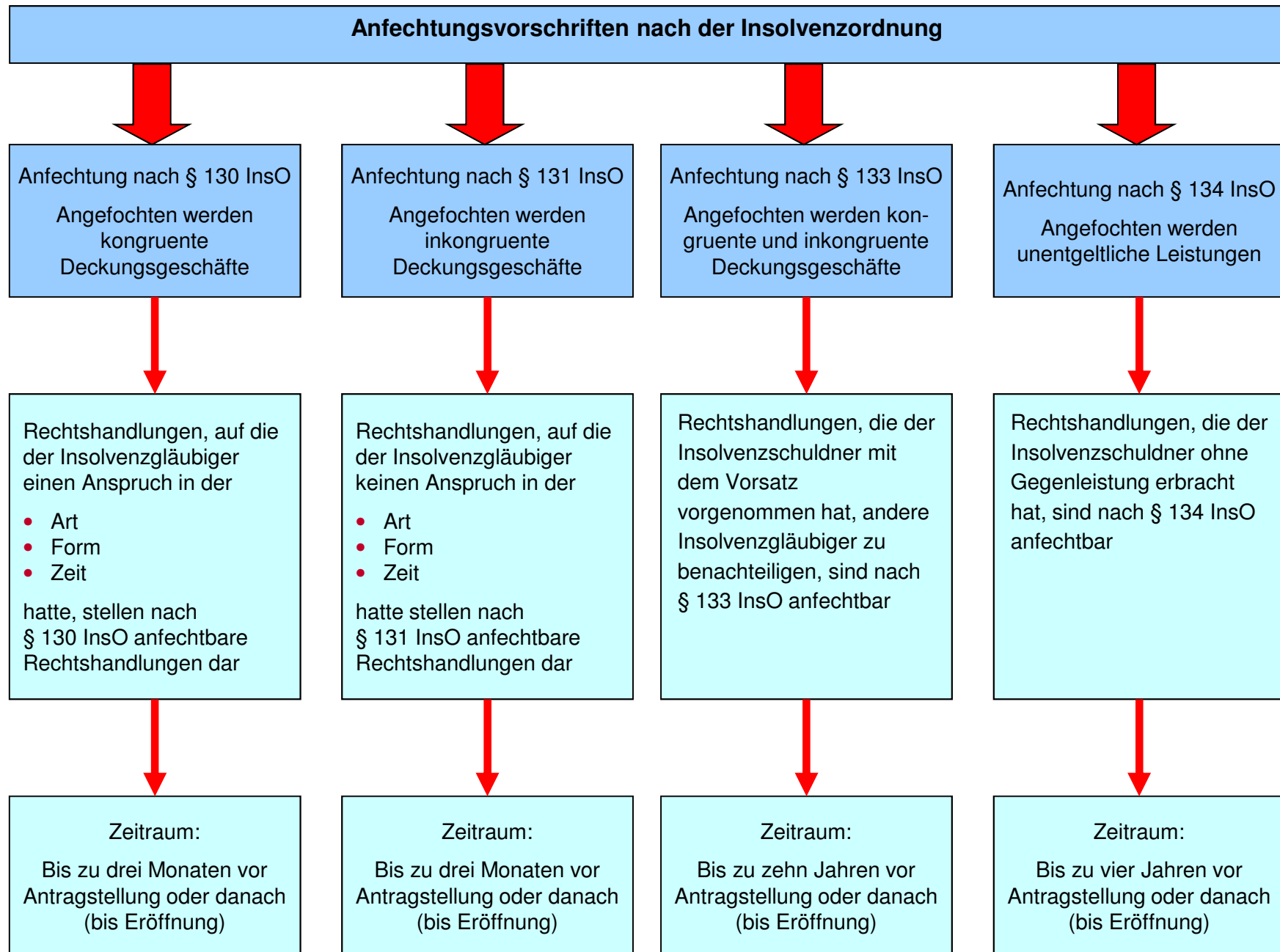
Auf Kredit

Gläubigerbenachteiligung nach § 129 InsO (bei Drittzahlungen)



Gläubigerbenachteiligung

- Bei der Ablösung eines insolvenzfesten Aus- oder Absonderungsrechtes durch eine wertausgleichende Zahlung, z. B. Zahlung zur Freigabe einer insolvenzfest gepfändeten Forderung, fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung
 - BGH vom 17.06.2004 - IX ZR 124/03 sowie BGH vom 22.11.2012 - IX ZR 142/11
- Der Pfändungspfandgläubiger erhält lediglich das, was ihm bereits aufgrund des Pfändungspfandrechtes zusteht



Anfechtung bei kongruenter Deckung nach § 130 Abs. 1 InsO

Kongruente Deckung

Eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die dieser **zu dieser Zeit** und **in dieser Art** zu beanspruchen hatte
(z.B. freiwillige Zahlung auf eine fällige Forderung) - siehe hierzu inkongruente Deckung -

Eine Rechtshandlung oder Unterlassung, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht

- ◆ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern sind keine Rechtshandlungen des Schuldners
- ◆ „Echte“ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind daher nur im Rahmen des § 131 InsO anfechtbar

Der Schuldner war bei der Handlung oder Unterlassung zahlungsunfähig

Zahlungsunfähigkeit (i.S.d. § 17 InsO) liegt u.a. vor, wenn unter Erfassung eines dreiwöchigen Zeitraums im Rahmen einer **Liquiditätsbilanz** die Liquiditätskennzahl auf unter 90 % absinkt und dieser Zustand nicht nur vorübergehend besteht

Der begünstigte Insolvenzgläubiger kannte die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag bei der Handlung

§ 130 Abs. 2 InsO stellt die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag schließen lassen, der nach Abs. 1 erforderlichen Kenntnis gleich

$$\frac{\Sigma \text{Aktiva I} + \Sigma \text{Aktiva II}}{\Sigma \text{Passiva I} + \Sigma \text{Passiva II}} \times 100 = \text{LKZ in \%}$$

Σ Aktiva I = unmittelbar verfügbare Zahlungsmittel

Σ Aktiva II = innerhalb der folgenden 20 Tage verfügbare Zahlungsmittel

Σ Passiva I = unmittelbar fällige Verbindlichkeiten

Σ Passiva II = innerhalb der folgenden 20 Tage fällige Verbindlichkeiten

Zahlungsunfähigkeit

- Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit kann eine Liquiditätsbilanz aufgestellt werden
- Eine derartige Bilanz ist jedoch oft nicht erforderlich, weil auch auf andere Weise festgestellt werden kann, ob der Schuldner einen wesentlichen Teil seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlen konnte (BGH vom 29.03.2012 - IX ZR 40/10)
 - Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender Beweisanzeichen gefolgert werden
 - Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es nicht einer darüber hinaus gehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder der geforderten Unterdeckung.

Zahlungsunfähigkeit

- Allein die verspätete Zahlung von drei bis vier Wochen über einem Zeitraum von zehn Monaten begründet noch keine Zahlungseinstellung
- BGH vom 07.11.2013 - IX ZR 49/13

Kenntnis im Zeitpunkt der Rechtshandlung

Der begünstigte Insolvenzgläubiger kannte die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag bei Vornahme der Handlung

§ 130 Abs. 2 InsO stellt die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag schließen lassen, der nach Abs. 1 erforderlichen Kenntnis gleich

Positive Kenntnis

Umstände die auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeuten

- Einstellung Geschäftsbetrieb
- Schließung Geschäftsräume
- Bemühen um eine außergerichtliche Einigung
- Erklärung des Schuldners, bisherige Vollstreckungsmaßnahmen seien fruchtlos verlaufen
- Gescheiterte Vollstreckungsversuche
- Nichtzahlung von Lohnsteuer oder Sozialversicherungsabgaben
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat

Zahlungseinstellung

ist dasjenige nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (BGH, 9.1.2003, IX ZR 175/02, ZIP 2003, 410; BGH, 20.11.01, IX ZR 48/01, ZIP 2002, 87)

- Nichtzahlung gegenüber einem einzigen Gläubiger kann für die Annahme einer Zahlungseinstellung ausreichen, wenn dessen Forderung von insgesamt nicht unerheblicher Höhe ist (BGH, 20.11.01, IX ZR 48/01, ZIP 2002, 87)
- Erklärung, nicht zahlen zu können, bedeutet eine Zahlungseinstellung und indiziert damit eine Zahlungsunfähigkeit (BGH, 17.7.2003, IX ZR 272/02, ZIP 2003, 1799)
- Zahlungsunfähigkeit steht es nicht entgegen, dass der Schuldner noch einzelne – sogar beträchtliche – Zahlungen leistet, sofern die unerfüllt gebliebenen Verbindlichkeiten nicht unwesentlich sind (BGH, 17.7.2003, IX ZR 272/02, ZIP 2003, 1799)

Eine einmal eingetretene Zahlungseinstellung wirkt grundsätzlich fort. Sie kann nur dadurch wieder beseitigt werden, dass die Zahlungen im allgemeinen wieder aufgenommen werden

**Anfechtung bei inkongruenter
Deckung nach § 131 Abs. 1 InsO**

Inkongruente Deckung

Eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die er **nicht, nicht in der Art** oder **nicht zu der Zeit** zu beanspruchen hatte

Nicht zu beanspruchen,

z.B. bei unvollständigen Verbindlichkeiten, Einrede der Verjährung, formungültige Verträge

Zahlung von noch nicht festgesetzten Steuerforderungen, um u.a. eine mögliche Haftung des Geschäftsführers zu verhindern

Nicht in der Art zu beanspruchen,

z.B. Abweichung der tatsächlichen Befriedigung vom Inhalt des Schuldverhältnisses, Leistung erfüllungshalber oder Erfüllung statt

Nicht in der Art zu beanspruchen liegt vor bei:

Nicht zu der Zeit zu beanspruchen,

z.B. vorzeitige Befriedigung eines nicht fälligen, aufschiebend bedingten oder befristeten Anspruchs

Zahlung auf noch nicht fällige Steuerforderungen
(BGH vom 09.06.2005 – IX ZR 152/03)

Vollstreckungsmaßnahmen BGH vom 11.4.2002, IX ZR 211/01, ZIP 2002, 1159

Freiwilligen Zahlungen unter Vollstreckungsdruck

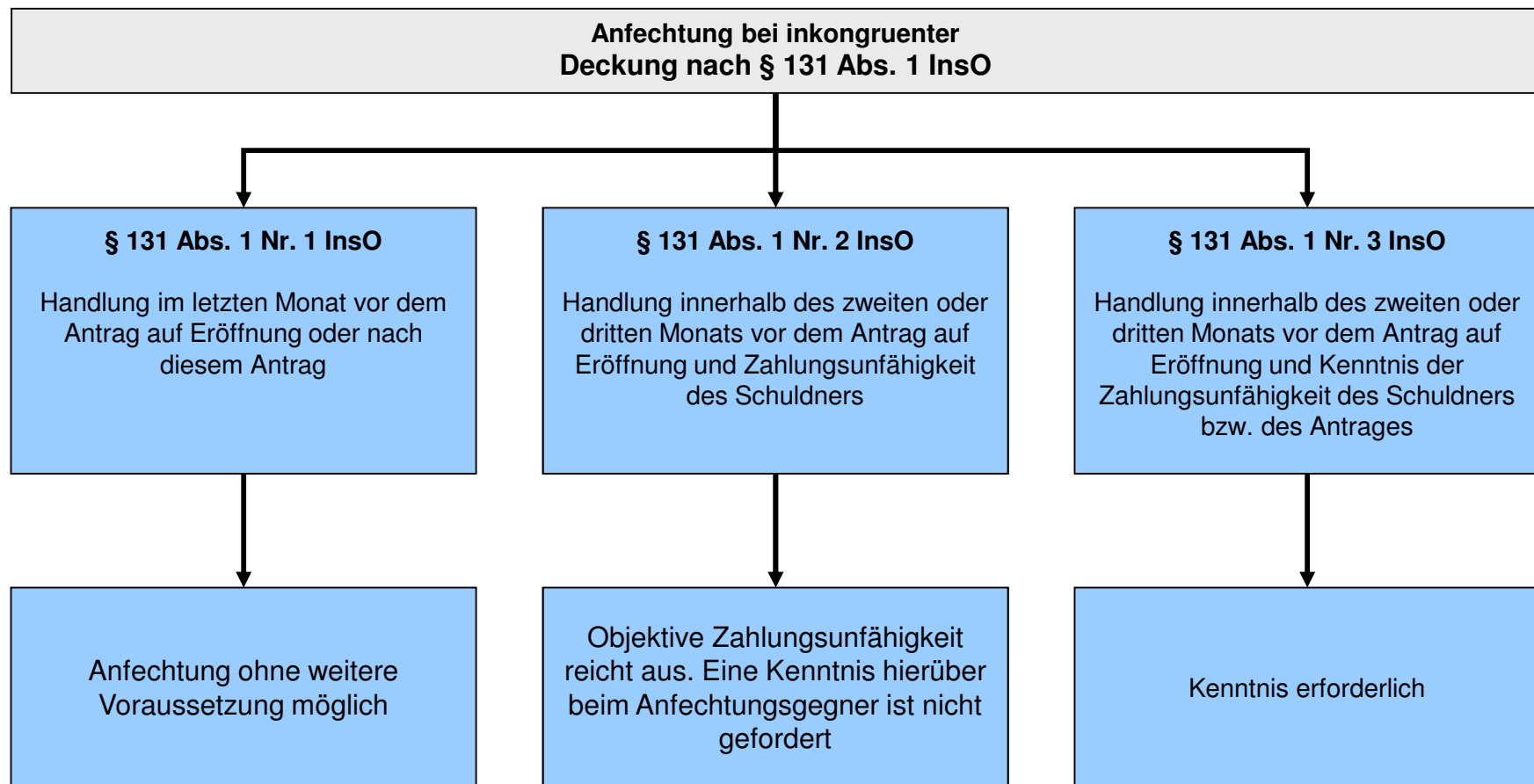
Insolvenzschuldner zahlt auf eine fällige Forderung zur Vermeidung der unmittelbar bestehenden Zwangsvollstreckung (BGH vom 11.4.2002, IX ZR 211/01, ZIP 2002, 1159 und BGH vom 15.5.2003, IX ZR 194/02, ZInsO 2003, 611 z.B. Zahlungen zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen (VO-Aufschüben)

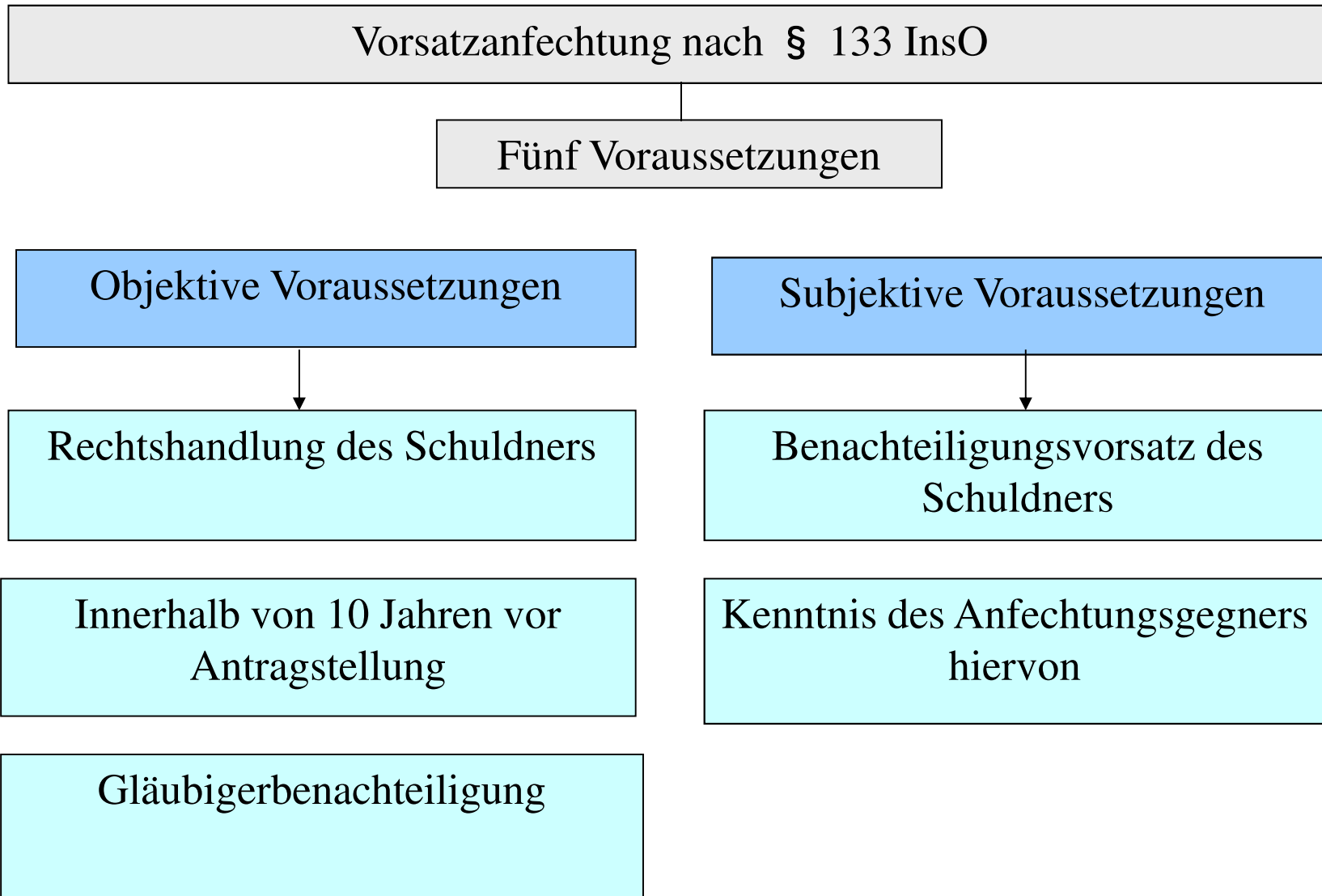
Freiwilligen Zahlungen nur bei Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen

Ob der Schuldner aufgrund eines unmittelbaren Vollstreckungsdrucks geleistet hat, beurteilt sich aus der objektivierten Sicht des Schuldners. Ein Schuldner muss bereits aufgrund der Vollstreckungsankündigung der Finanzkasse von einer unmittelbar drohenden Zwangsvollstreckung des Beklagten ausgehen (BGH, 15.5.2003, IX ZR 194/02, ZInsO 2003, 611 und BGH, 11.04.2002, IX ZR 211/01)

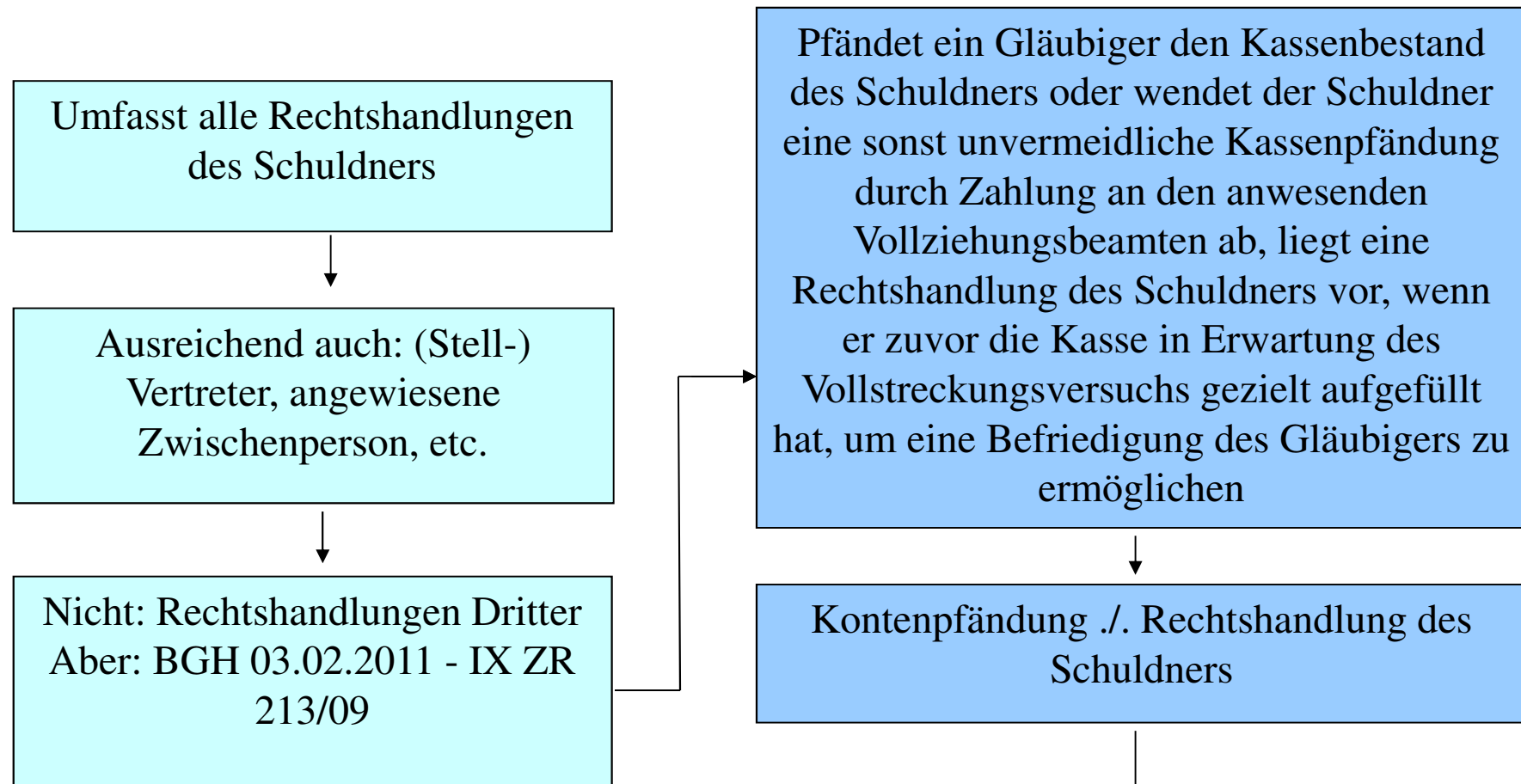
Zahlungen Dritter

Leistet ein Dritter nicht an den Schuldner, sondern auf dessen Anweisung an einen Gläubiger des Schuldners, so handelt es sich nicht um eine verkehrübliche Zahlungsweise, BGH, 9.1.2003, IX ZR 85/02, ZIP 2003, 356. Auch die Weitergabe von Kundenschecks ist inkongruent, BGH, 30.09.1993, IX ZR 227/92





Rechtshandlung des Schuldners bei § 133 InsO



Rechtshandlung des Schuldners bei § 133 InsO

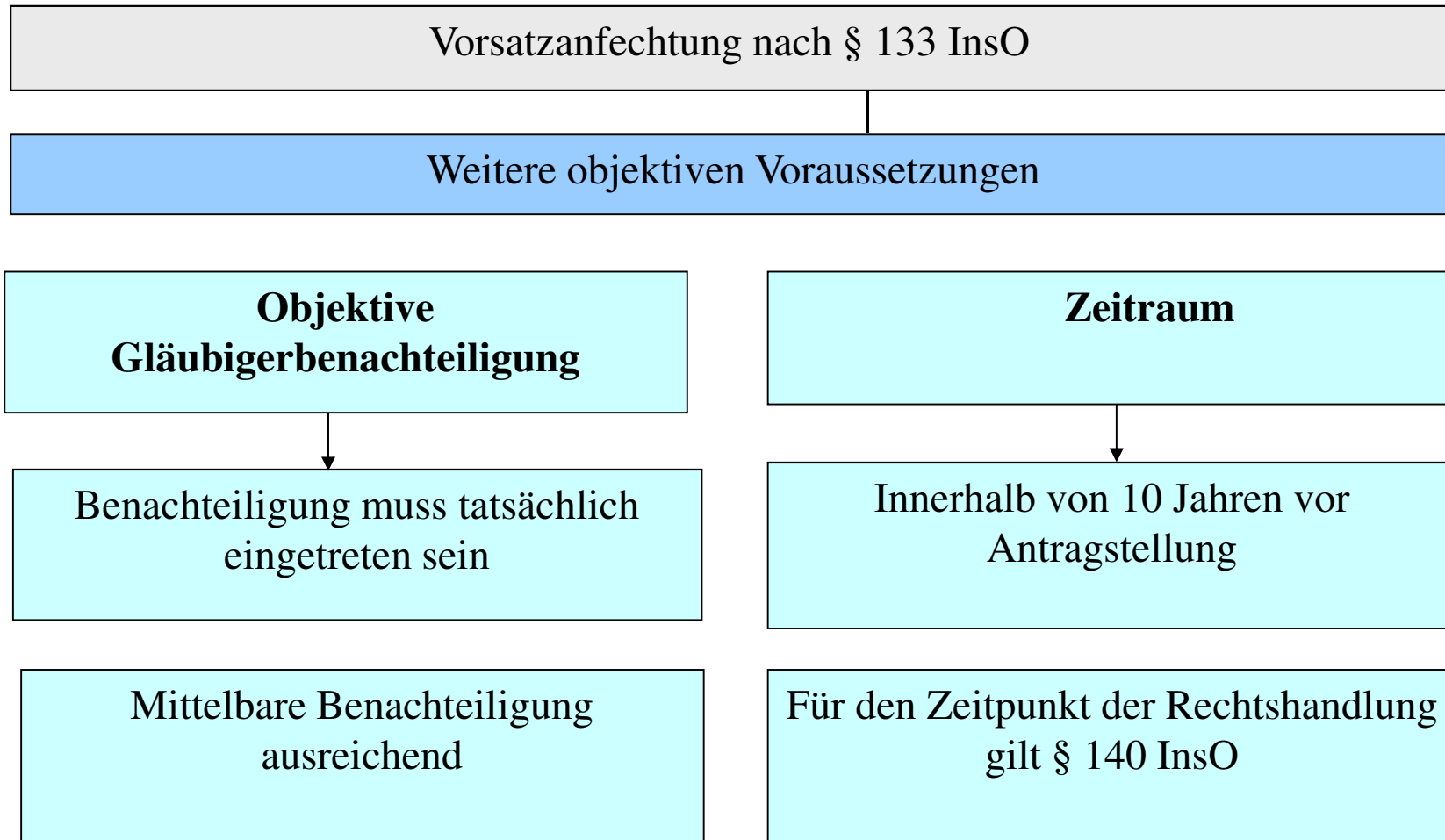
Kontenpfändung

Zahlungen des Schuldners

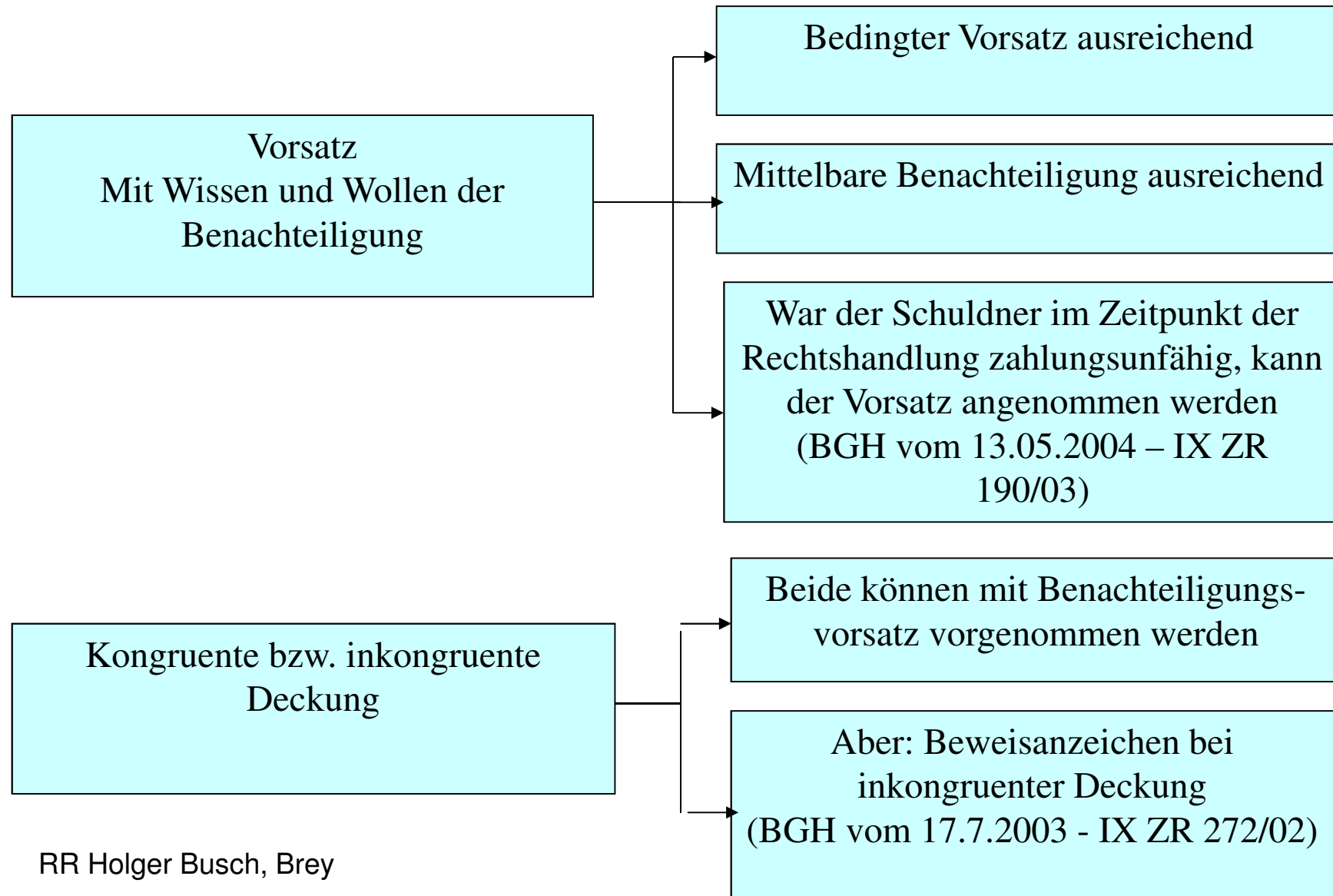
- Zahlt ein Schuldner auf ein gepfändetes Konto ein und bedient er dadurch den Pfändungsgläubiger, liegt darin eine Rechtshandlung des Schuldners
- BGH vom 19.09.2013 IX ZR 4/13

Zahlungen des Dritten

- Unterlässt es der Schuldner dessen Konten gepfändet sind, ein weiteres Konto zu eröffnen und Zahlungen seiner Schuldner auf dieses freie Konto zu leiten, steht diese Unterlassung einer Rechtshandlung nicht gleich
- BGH vom 16.01.2014 IX ZR 31/12



Subjektive Voraussetzungen



Benachteiligungsvorsatz

- Eine inkongruente Deckung stellt nur dann ein Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz und für die Kenntnis des Gläubigers von diesem Vorsatz dar, wenn ernsthafte Zweifel an der Liquiditätslage des Schuldners bestehen,
- BGH vom 07.11.2013 - IX ZR 248/12

Subjektive Voraussetzungen

Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners

Kenntnis liegt vor, wenn der Anfechtungsgegner im Allgemeinen vom Benachteiligungsvorsatz gewusst hat

Beweislast liegt beim Verwalter

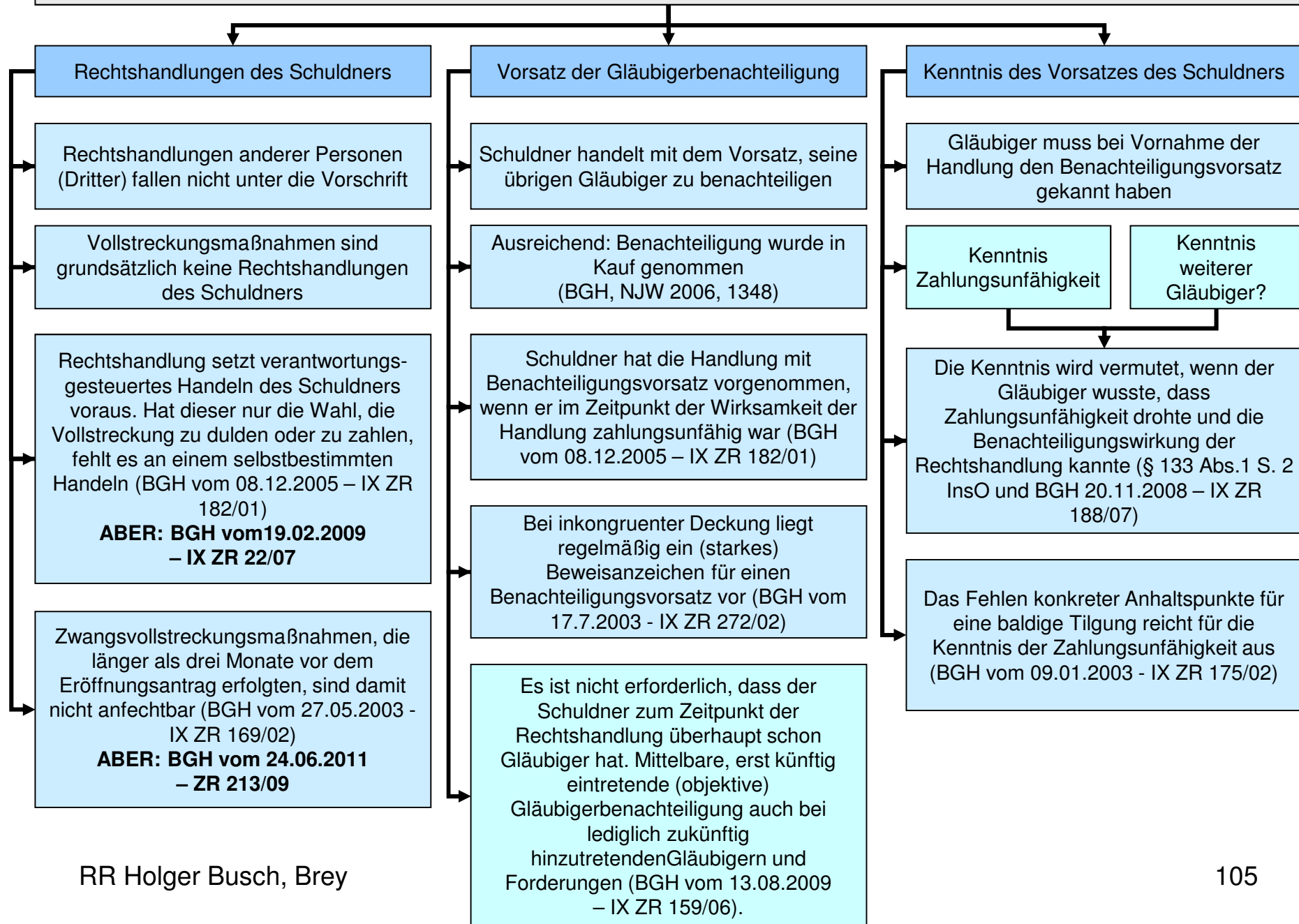
Anfechtungsgegner wusste, dass Zahlungsunfähigkeit drohte (§ 133 Abs. 1 S. 2)

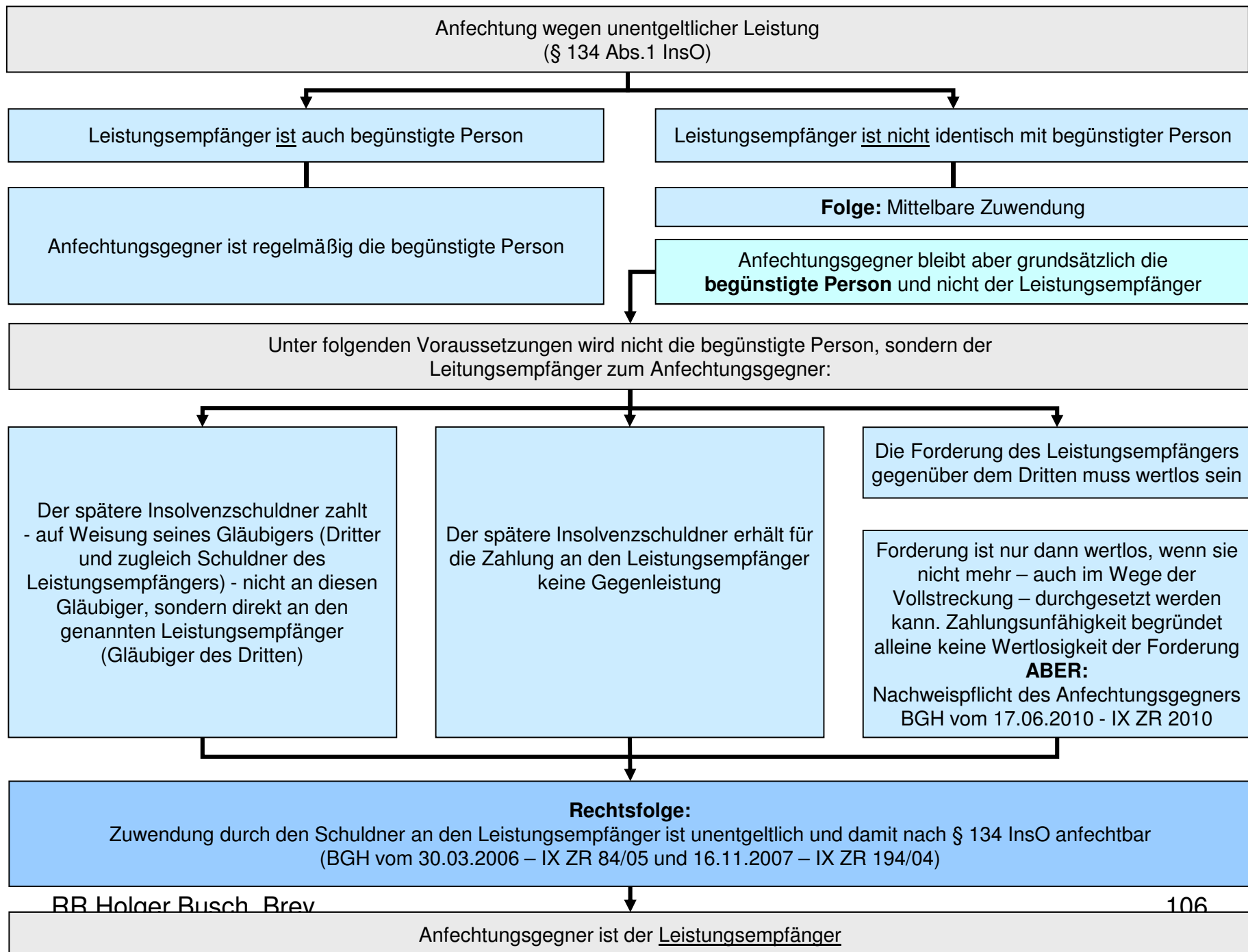
Beweislast liegt beim Anfechtungsgegner (Beweislastumkehr)

Anfechtungsgegner kannte Umstände, die zwingend auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hindeuten (BGH vom 27.05.2003 – IX ZR 169/02)

Beweislast (hierfür) liegt beim Verwalter (BGH vom 13.05.2004 – IX ZR 190/03)

Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung (§ 133 Abs.1 InsO)





Referent



Holger Busch

- Regierungsrat
- Diplom Finanzwirt
- Oberfinanzdirektion Koblenz
 - Referat für Vollstreckung und Insolvenzordnung
- Finanzamt St. Goarshausen – St. Goar
 - Sachgebietsleiter Vollstreckung
- Mitherausgeber Insbüro
- Autor „Insolvenzrecht und Steuern visuell“
- Dozententätigkeit u.a. für Rechtsanwaltskammer Koblenz und Hamm, HWK Koblenz, Bundesfinanzakademie Bonn/Berlin, Justizministerium RLP, RWS-Verlag